



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Islamic Banking“

Verfasserin

Tamara Tabaković

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philologie (Mag. phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A385

Studienrichtung lt. Studienblatt: Arabistik

Betreuer: Univ. Prof. Rüdiger Lohlker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Die islamische Rechtsauffassung	9
2.1. Rechtsquellen	10
2.1.1. Primäre Rechtsquellen	11
2.1.2. Sekundäre Rechtsquellen	12
2.1.3. Ergänzende Rechtsquellen	13
2.2. Die Welt des Islam	16
2.3. Einige wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte	17
2.3.1. Eigentumsrecht	17
2.3.2. Erbrecht	18
2.3.3. Vertragsrecht	19
2.3.4. Gesellschaftsrecht	20
3. Zinsverbot	23
3.1. Ribā-Arten	26
3.2. Die 'illa im Falle des ribā-Verbotes bei den vier sunnitischen Hauptrechtschulen	28
3.3. Unterschiede zwischen konventioneller und islamischer Betrachtung des Zinssatzes	30
3.4. Warum das Zinsverbot?	31
3.5. Ġarar-Verbot	32
4. Islamic Banking	35
4.1. Entstehung der islamischen Banken	35
4.2. Einlagengeschäft	37
4.2.1. Girokonto	37
4.2.2. Sparkonto	38
4.2.3. Anlagekonto	38
4.2.4. Zusammenfassung: Kontenarten	39
4.3. Finanzierungsmöglichkeiten	39
4.4. Ajal Modelle	40
4.4.1. Murābaḥa (Doppeltes Kaufgeschäft mit Gewinnaufschlag)	40
4.4.2. Iḡāra (Kauf auf Ratenzahlung, Mietkauf und Leasing)	44

4.4.3.	Istiṭnā'	45
4.4.4.	Salām	46
4.5.	Finanzierung auf der Basis der Aufteilung des Profits	50
4.5.1.	Muḍāraba (Stille Gesellschaft)	50
4.6.	Finanzierung auf der Basis der Partnerschaft	52
4.6.1.	Muṣāraka (Beteiligung oder Teilhaberfinanzierung)	52
4.6.2.	Qarḍ ḥasan (zinslose Kreditgeschäfte)	55
5.	Islamische Wirtschaftsgemeinschaft – Vergleich durch die Zeit	59
5.1.	Status von multilateralen Übereinkünften von OIC Mitgliedsstaaten (Organisation of the Islamic Conference) in 1998 und 1999	64
5.1.1.	Highlights in der islamischen Entwicklungsbank im Jahr 1998	73
5.1.2.	Operationelle Strategien und Verfahren	75
5.1.3.	Projektfinanzierung & angenommene technische Hilfe während des Jahres	76
5.2.	Die wirtschaftliche Leistung und die Fragen, die sich auf der Entwicklung der Mitgliedsstaaten in 2006 und 2007 beziehen	80
5.2.1.	Highlights	80
5.2.2.	Makroökonomische Entwicklung – breit angelegte, weltweite Expansion	81
5.2.3.	Verbesserte makroökonomische Leistung der IDB-Mitgliedsstaaten	82
5.2.4.	Vier Jahre lang ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum	82
5.2.5.	Aufkommender Inflationsdruck	82
5.2.6.	Wichtige Fragen und Entwicklungen, die wirtschaftliche Perspektiven der Mitgliedsstaaten beeinträchtigen	83
5.2.7.	Förderung der Wirtschaftsentwicklung	85
5.2.8.	Erste Wasserkraft der öffentlich-privaten Partnerschaft in Pakistan	87
5.2.9.	Bau der Süd-West-Sumatra Java Gas-Pipeline in Indonesien	88
5.2.10.	Nachhaltiger Zugang zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	88
5.2.11.	Schwerpunkt auf Ausbildung	89
5.2.12.	Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Ausbildung	90
6.	Zeit für Introspektion und Reform	92
6.1.	Die Herausforderung des Erzielens der gesunden Entwicklung des Menschen	92
6.2.	Verbesserung der IDB-Strategien	93

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Struktur des islamischen Rechts.....	10
Abbildung 2: Die Welt des Islam.....	16
Abbildung 3: Struktur des <i>Murābaḥa</i> -Vertrags.....	41
Abbildung 4: Struktur des <i>Muḍāraba</i> -Vertrags.....	51
Abbildung 5: Struktur des <i>Mušāraka</i> -Vertrags.....	54

Diagrammverzeichnis:

Diagramm 1: Projekt und technische Hilfe – Finanzierung (1994-1998).....	80
Diagramm 2: Sektorale Verteilung des Projekts und technische Hilfe in der Finanzierung im Jahr 1999 und 1995-1999.....	81

1. Einleitung

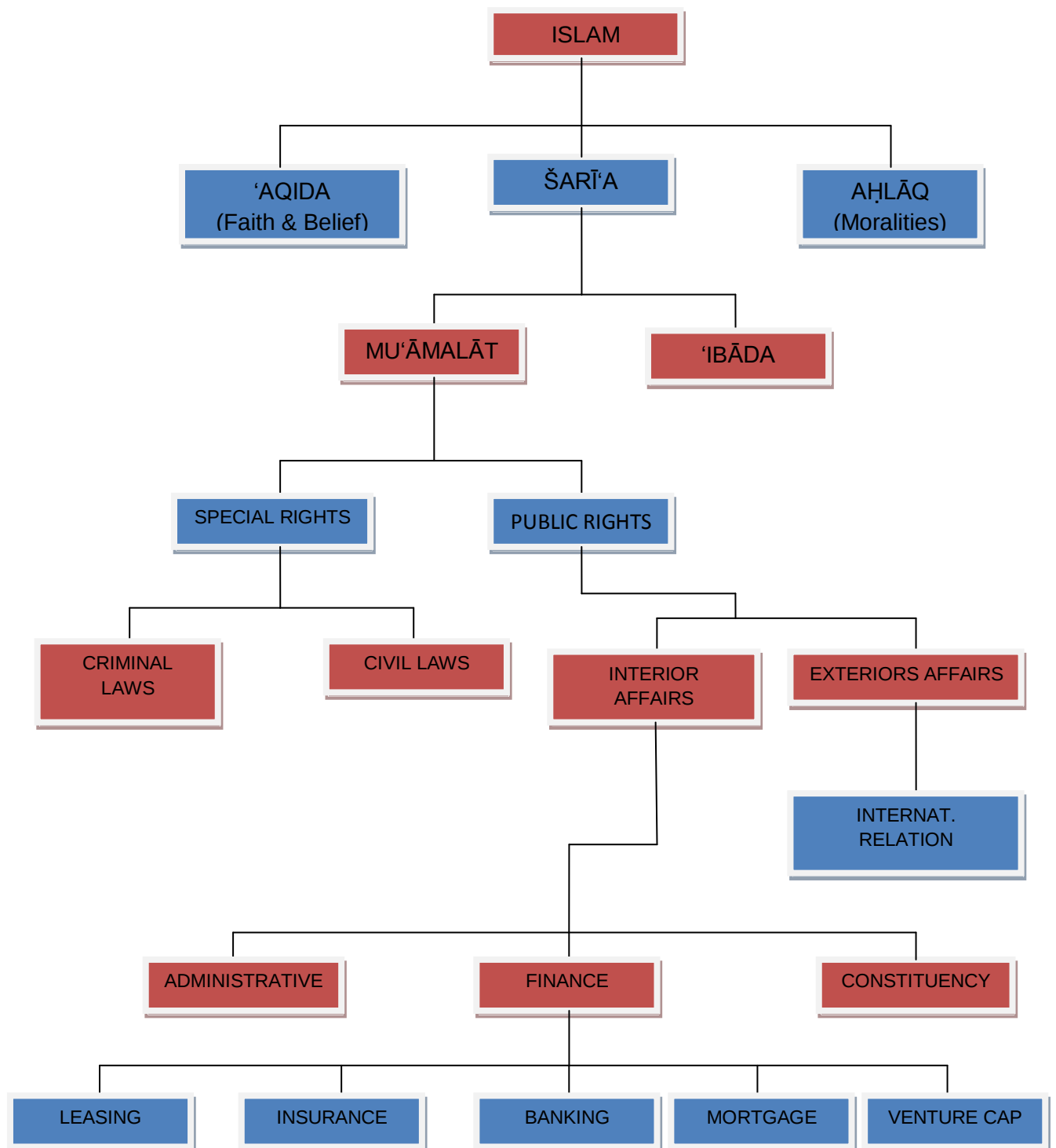
Einer der Aspekte der islamischen Erneuerung ist die wachsende Bedeutung der Organisationen, die sich mit Islamic Banking beschäftigen. Mit dem Öl-Boom, hatten die arabischen Staaten Überschüsse an Petroleum-Dollar, die gezielt investiert werden sollten. Ende der 1970er Jahre führte dieses Anliegen private Gruppen, sowie gelegentlich auch staatliche Unternehmen, islamische Finanzinstitute zu gründen. Nicht nur arabische Länder, sondern auch der Iran und Pakistan, haben ihr gesamtes Bankensystem islamisiert, und zwar, sowohl wie aus religiösen Motiven, als auch um ihre Missbilligung des westlichen Kapitalismus zu offenbaren.

Dies führte zur Gründung mehrerer islamischer Banken im den Nahen Osten, wie z.B. die *Dubai Islamic Bank* (1975), die *Bahrain Islamic Bank* (1979), dann noch in Nord Afrika die *Faisal Islamic Bank of Sudan* (1977), die *Faisal Islamic Bank of Egypt* (1977).¹

Islamic Banking ist heute einer der weltweit am schnellsten wachsenden Wirtschaftssektoren, welcher über 300 Institutionen in über 75 Ländern umfasst. Sie konzentrieren sich auf den Nahen Osten und Südost-Asien (mit Bahrain und Malaysia, die die größten Zentren sind), aber auch auf Europa und den Vereinigten Staaten.

¹ Werner, E. & Steinbach, U., Laut R.: *Der Islam in der Gegenwart*, C.H.Beck Verlag, S.169

Islam – a comprehensive way of life¹



¹ Maurer, B.: *Mutual Life, Limited*, Princeton University Press 2005, S. 35

2. Die islamische Rechtsauffassung

Unter *šarī'a*¹ versteht man das religiöse und nicht-veränderliche Gesetz des Islam. Im Vergleich zu den anderen Rechtssystemen, ist das islamische Gesetz nicht einfach tatsächliches Gesetz sondern vielmehr ein Gesetz das ideal ist, welches sich nicht vom irgendeinen Lebensbereich trennen lässt.²

Die Gesetze beziehen sich auf alle Beziehungen des staatlichen (Politik, Wirtschaft usw.), sowie religiösen Lebens, bzw. privaten und öffentlichen. Sie sind aus den Offenbarungen, den Aussagen und Taten des Propheten und anderen Rechtsquellen entwickelt worden und sind für alle Menschen in einer islamischen Gesellschaft verbindlich, auch für Nichtmuslime. Das tägliche Gebet (fünf Mal am Tag) oder das Fasten im Monat Ramadan sind nur für Muslime obligatorisch.

Das *šarī'a*-Recht umfasst zwei Bereiche. Der erste Bereich, sogenannte „*al-‘ibāda*“, regelt nicht nur die Beziehungen des Einzelnen zu Gott, sondern auch die Beziehungen zwischen den Menschen. Der zweite Bereich, „*al-mu‘āmalāt*“, regelt das staatliche und das wirtschaftliche Leben in einer islamischen Gesellschaft.³

Unter *Fiqh*⁴ versteht man die islamische Rechtswissenschaft, d.h. die Sammlung sämtlicher Gesetze, die dem Koran und der *Sunna* entnommen oder aus ihnen abgeleitet werden. *Fiqh* im islamischen Kontext bezeichnet einen Teilbereich der *šarī'a*. Er beschäftigt sich mit gottesdienstlichen Handlungen, mit Familienrecht, Strafrecht, Völkerrecht, Finanz- und Wirtschaftsrecht, etc.

In der Hermeneutik wird *Fiqh* definiert als: „Das Wissen über die praxisbezogenen *šarī'a*-Normen, die aus den detaillierten Koran- und *Sunna*-Texten abgeleitet sind”.⁵

¹ arabisch شريعة : deutlicher, gebahnter Weg, auch Ritus

² Watt, W. M. & Welch, A. T.: *Der Islam*, Bd. 1, Stuttgart 1980, S. 233

³ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S. 37

⁴ arabisch فقه: Erkenntnis, Verstehen

⁵ Hadzic, F. & Stulanovic, M.: *Basis of Islamic Economy and Finance (Through the Sources of Sharia Law)*, Bihac, Bosnien und Herzegowina, 2007, S. 201

2.1. Rechtsquellen

Grundlagen der *šarī'a* basieren auf den primären Rechtsquellen (Koran, *Sunna* und der Konsens). Neben den primären, gelten auch die sekundären Rechtsquellen (die Analogie, der Brauch und das Gewohnheitsrecht). Als zusätzliche Ergänzungsquellen dienen *Istihsān* und *Istislāh*.¹

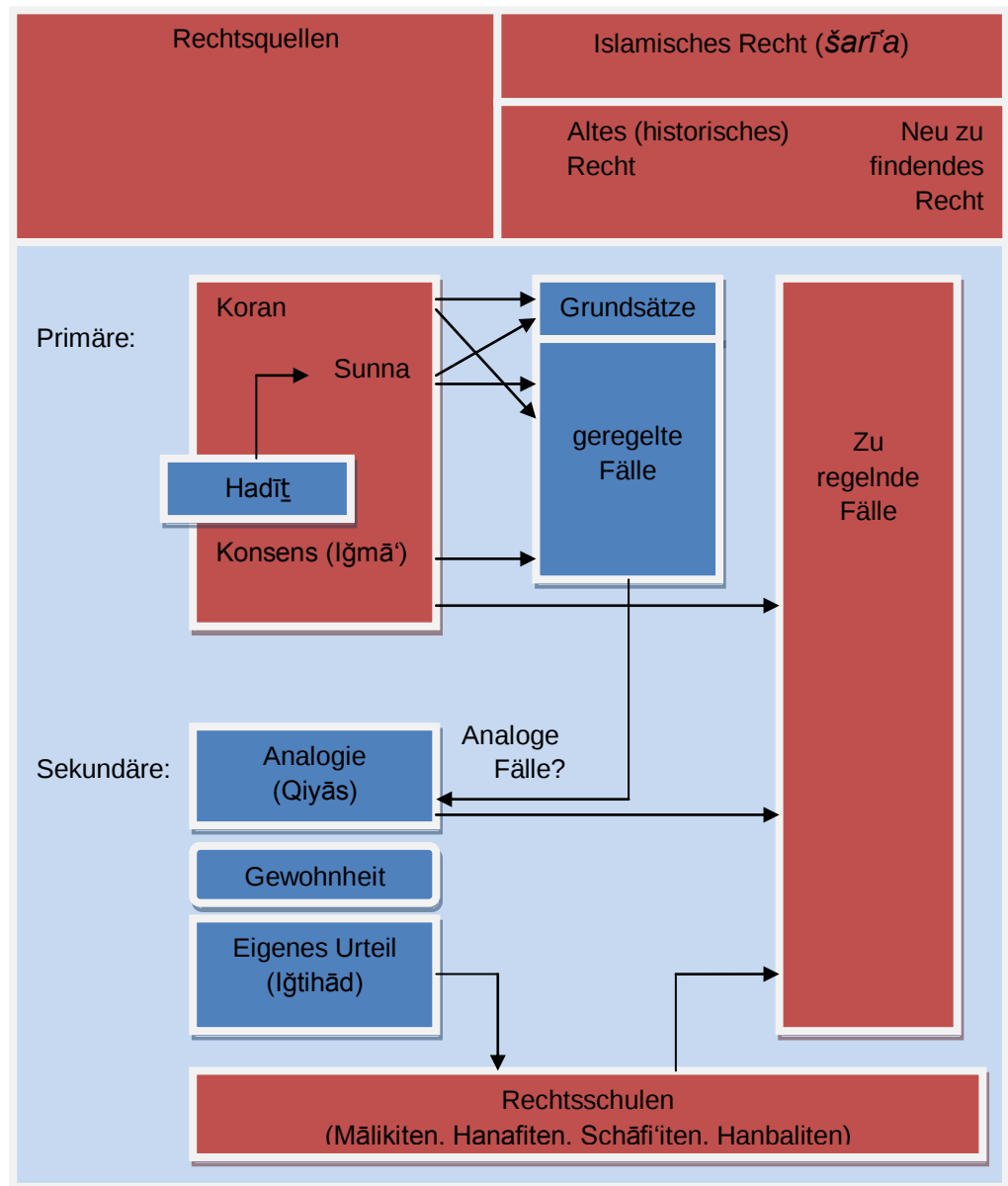


Abbildung 1: Struktur des islamischen Rechts²

¹ Ghaussy, A. G.: *Das Wirtschaftsdenken im Islam*, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 36

² Grahammer, M.: *Islamische Banken*, Fachverlag Wien 1993, S. 38

Die Abbildung 1 stellt die formale Struktur des islamischen Rechts. Sie zeigt auch auf welche Quellen ein islamischer Gesetzgeber bei der Kodifizierung des Rechts zurückgreifen kann.

2.1.1. Primäre Rechtsquellen

„Primär“ sind jene Rechtsquellen, die ohne Rückgriff auf andere, aus sich heraus, Autorität, Richtigkeit und Gültigkeit besitzen.¹

- Der Koran²

Die rechtlichen sowie wirtschaftlichen Aussagen des Korans müssen aus den in den einzelnen Suren niedergelegten Versen abgeleitet werden. Wenn es um die praktische Anwendung des Korans geht, muss man zur Kenntnis nehmen, dass keineswegs alle Koranverse so eindeutig sind, dass sie nur eine einzige Interpretation gestatten. Es ist zu beachten, dass die meisten Verse jedoch interpretationsfähig, und sehr oft auch interpretationsbedürftig sind.³

- Die *Sunna*⁴

Die Aussprüche und Handlungen des Propheten werden wie folgt eingeteilt:⁵

- ❖ diejenigen, die sich auf die Religion beziehen;
- ❖ diejenigen, die durch seine speziellen Lebensumstände bedingt sind;
- ❖ diejenigen, die auf allgemein-gesellschaftliche Verhältnisse anwendbar sind
- ❖ diejenigen, die sich auf die Kunst der Staatsführung beziehen.

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz 1982, S. 76

² arabisch القرآن Lesung, Rezitieren, Vortrag

³ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S. 37

⁴ arabisch سنة: Brauch, gewohnte Handlungsweise

⁵ Hughes, T. P.: *Lexikon des Islam*, Orbis Verlag München 2000, S. 691

- Der Konsens (*iğmā'*)

Der Konsens bedeutet Übereinstimmung aller islamischen Rechtsgelehrten in einer Rechtsauslegung, bzw. in einer Rechtsfrage. Die Mehrheit von ihnen bezeichnet den Konsens als einen bindenden und verpflichtenden Charakter, der auf Versen aus dem Koran und auf Überlieferungen des Gottesgesandten beruht. Er richtet sich als Rechtsquelle auf die Regelungen von Sachverhalten im konkreten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der muslimischen Gemeinschaft.

Damit ein Konsens zustande kommen kann, müssen vorher sehr strenge Bedingungen erfüllt werden. Die Übereinstimmung der Rechtsgelehrten muss einstimmig, ausdrücklich und unwiderruflich sein, d.h. dass die Rechtsgelehrten in einer bestimmten Zeit in einer Rechtsfrage die gleiche Meinung haben müssen. Die einmal geäußerte Meinung der Rechtsgelehrten soll nicht zu Lebzeiten widerrufen werden.

Unter solchen Bedingungen, kann man nur von einem Konsens sprechen. Wenn er zustande gekommen ist, bleibt er dann auf Dauer verpflichtend und ist auch in späteren Zeiten nicht mehr aufhebbar.¹

2.1.2. Sekundäre Rechtsquellen

- Der Analogieschluss (*qiyās*)²

Das Urteil aufgrund der Analogie bezieht sich auf Fälle, die Ähnlichkeit mit einem bereits vorliegenden Fall aufweisen, deren Regeln entweder aus dem Koran und der *Sunna* stammen oder einen Konsens aufweisen.³

Wenn Rechtsnormen, die ähnliche Sachverhalte regeln, gefunden sind, ist ein Rechtsgelehrter verpflichtet zu prüfen ob

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S.80 ff.

² Werner, E., Steinbach, U. & Laut, R.: *Der Islam in der Gegenwart*, C.H. Beck 2005, S. 64

³ Ghaussy, A. G.: *Das Wirtschaftsdenken im Islam*, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 38

die aus den primären Rechtsquellen stammende Begründung für die Rechtsnorm im bereits geregelten Fall eine analoge Norm für den anstehenden Sachverhalt rechtfertigen kann.¹

Für einen *qiyās* sind folgende Elemente festzuhalten²:

- ❖ der *aṣl* – der ursprüngliche Fall, für den *qiyās*, ein Vers des Korans bzw. aus der *Hadīṭ*-Literatur oder ein Fall, über den innerhalb der muslimischen Gemeinde bzw. unter den Gelehrte Konsens besteht;
- ❖ der *far‘* – der Vergleichsfall, für den nach einer Entscheidung oder Beurteilung gesucht wird;
- ❖ die *‘illa* – der „gemeinsame Nenner“ von *aṣl* und *far‘*, der durch seine Wirkkraft die rechtliche Beurteilung hervorbringt;
- ❖ der *ḥukm* – die gesuchte rechtliche Beurteilung.

- Unabhängiges persönliches Urteilen (*iğtihād ar-ra’y*)

Falls es passiert, dass weder in den primären Rechtsquellen noch in der Analogie, eine Regelung eines vorhandenen Sachverhaltes nicht gefunden werden kann, bzw. keinen anwendbaren Rechtssatz enthält, dann müssen die islamischen Rechtsgelehrten selbst urteilen.³

2.1.3. Ergänzende Rechtsquellen⁴

- *Istiḥsān*⁵

Istiḥsān bedeutet „die Abweichung von der Regel eines Präzedenzfalles zugunsten einer anderen Regel, die sich unter

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 83

² Lohlker, R.: *Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart*, Münster, New York, München, Berlin, 1999, S. 120f.

³ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S. 39

⁴ Fikentscher, W.: *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung: Band 1: Frühe und religiöse Rechte*, Mohr Siebeck 1977, S. 314f.

⁵ arabisch استحسان: Präferenz, Vorrang

gewissen Umständen aufgrund einer größeren rechtlichen Relevanz als notwendig erweisen kann.“¹

Istiḥsān wird noch als Quelle, die durch Nachdenken des Einzelnen erfolgende Schließung von Lücken im Recht, definiert.²

- *Istislāḥ*³

Dieser Begriff stützt sich auf den Begriff *maṣlaḥa*⁴ und bedeutet „die Abweichung von der Regel eines Präzedenzfalles zugunsten einer anderen Regel, die sich aufgrund einer größeren rechtlichen Relevanz als notwendig erweisen kann.“⁵

Al-Ġazālī schreibt:

„Mit *maṣlaḥa* meinen wir die Bewahrung der Intention der *šarīʿa*. Die Intention der *šarīʿa* bezüglich des Menschen besteht aus fünf Prinzipien: die Bewahrung ihrer Religion, ihres Lebens, ihres Verstandes, ihrer Nachkommenschaft und ihres Eigentums. Alles, was diesen fünf Prinzipien dient, ist *maṣlaḥa* und alles, was diesen Prinzipien widerspricht, ist Verdorbenheit (*mafsada*) und seine Abwehr ist *maṣlaḥa*.“⁶

¹ Ramadan: *Das islamische Recht*, a. a. O., S. 31.

² Häberle, P.: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, J. C. B. Mohr Tübingen 1987, S. 75

³ arabisch استصلاح: etwas in Ordnung bringen

⁴ arabisch مصلحة: Interesse, Gemeinwohl

⁵ Ramadan: *Das islamische Recht*, a. a. O., S. 31.

⁶ Ghadban, R.: *Tariq Ramadan und die Islamisierung Europas*, Verlag Hans Schiler 2006, S. 136

KURZER ÜBERBLICK

Die islamische Rechtsauffassung

- *Šarīʿa* – islamisches Recht; das religiöse und das unveränderliche Gesetz des Islams.
- *Fiqh* – islamische Rechtswissenschaft; die Sammlung sämtlicher Gesetze, die dem Koran und der *Sunna* (Offenbarungen, Aussagen und Taten des Propheten) entnommen oder aus ihnen abgeleitet werden.
- Islamische Rechtsquellen:
 - Primäre: Koran, *Sunna* und der Konsens
 - Sekundäre: der Analogieschluss (Analogie bezieht sich auf Fälle, die eine Ähnlichkeit mit einem bereits vorliegenden Fall aufweisen), Unabhängiges personales Urteilen (Verurteilung der islamischen rechtsgelehrten)
 - Ergänzende: *Istiḥsān* und *Istislāḥ*

2.2. Die Welt des Islam¹

Der Islam ist heute in vielen Ländern des Nahen Ostens, Nordafrikas, Zentral- und Südostasiens verbreitet. Hauptverbreitungsgebiet stellt das Gebiet, das sich von der Sahara im Westen über den Nahen Osten und den Kaukasus bis nach Zentralasien im Osten zieht, dar. Die europäischen Länder mit großer Anzahl der muslimischen Bevölkerung sind Bosnien und Herzegowina, Albanien und die Türkei.

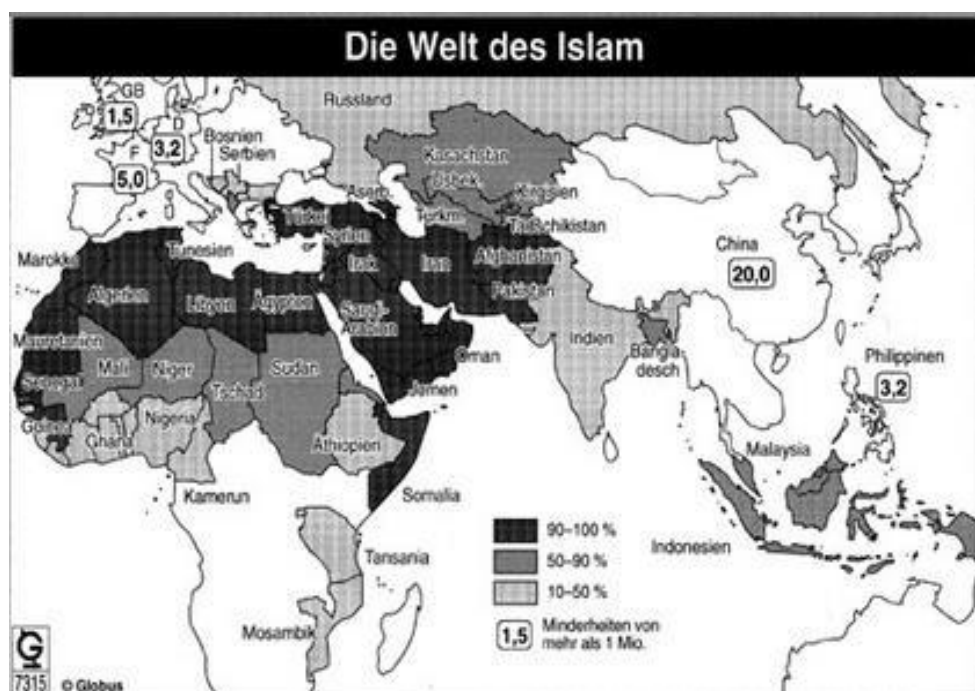


Abbildung 2: Die Welt des Islam²

Trotz der großen Anzahl der muslimischen Bevölkerung, spielt das islamische Recht in vielen Ländern Zentral- und Südostasiens, sowie in muslimisch geprägten europäischen Ländern, keine Rolle.

In einigen Ländern Nordafrikas kommt *šarʿa* beschränkt zur Geltung während in Saudi-Arabien und Sudan es vollständig angewendet wird.

¹ Schulze, R.: *Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert*, C.H. Beck 2003, S. 11f.

² Übernommen von <http://www.bpb.de/cache/images>

2.3. Einige wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte

2.3.1. Eigentumsrecht¹

„Und wünscht euch nicht, womit Allah manche von euch gegenüber anderen begünstigt hat. Für die Männer gibt es eine Zuteilung von dem, was sie sich erworben haben, und für die Frauen eine Zuteilung von dem, was sie sich erworben haben, und bittet Allah um Seine Gunst, Allah weiß ja immer von allem.“ (4:32)²

Im Islam ist alles was existiert zu Gunsten der Menschen bestimmt. Keinem Bürger, unabhängig von Rasse, Geschlecht oder Religion, darf das Recht auf Eigentum in einer islamischen Gesellschaft verwehrt werden, auch nicht die Nutzung von Gemeingut. Der Mensch hat das Recht sein privates Eigentum zu verwalten und lässt sein Besitz dem Wohl der islamischen Gemeinschaft dienen, während Allah das absolute Eigentumsrecht innehat.³

„Ihm gehört (alles), was in den Himmeln und was auf der Erde ist und was dazwischen und was unter dem (feuchten) Erdreich ist.“ (20:6)⁴

Die wirtschaftlichen Beziehungen, bzw. die Eigentumsordnung zwischen den Menschen wird im Islam durch folgende Besonderheiten bestimmt:⁵

1. Die Individuen
2. Die islamische Gebote und Verbote
3. Die Regierung

Wie schon vorher erwähnt, gibt es verschiedene Arten von Eigentumsrechten im Islam. Sie sind:⁶

¹ Nagel, T.: *Mohammed: Leben und Legende*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008, S. 540f.

² Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 59

³ Behesti, S. M. H.: *Islamische Wirtschaft I*, 1984-85, S. 17 ff.

⁴ Bubenheim, A. F. & Elyas, N.: *Der edle Qur'ān*, König-Fahd-Komplex in al-Madina, S. 312

⁵ As-Sadr, S. M. B.: *Iqtisāduna*, 1982, Vol. 2, Part 2, S. 175 ff.

⁶ Zangani, A. A.: *Eigentum in der islamische Wirtschaft*, 1985, S. 6

1. Das absolute Eigentumsrecht
2. Das öffentliche Eigentumsrecht
 - Das öffentliche gemeinschaftliche Eigentum
 - Das staatliche Eigentum
3. Das private Eigentumsrecht

2.3.2. Erbrecht

„Allah schreibt vor hinsichtlich eurer Kinder: Für das männliche das Gleiche wie der Anteil für zweier weiblicher, und wenn es Frauen sind, mehr als zwei, dann für sie zwei Drittel von dem, was er hinterlassen hat, und wenn es eine einzige ist, dann für sie die Hälfte, und für seine beiden Eltern, für jeden einzelnen von ihnen, der sechste Teil von dem, was er hinterlassen hat...“ (4:11)¹

Wenn es um die Verteilung des Nachlasses geht, befinden sich im Koran (4:11-13) sehr präzise Angaben. Die islamischen Rechtsgelehrten haben dieses Erbrecht noch weiter ausgebaut und vervollständigt, wegen mancher besonders komplizierter Verwandtschaftsverhältnisse oder entfernterer Erbberechtigten.

Es wird manchmal fälschlicherweise behauptet, dass der Islam durch das Erbrecht Männer höher bewerte als Frauen. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Mann in einer islamischen Familienstruktur viel größere finanzielle Verpflichtung als eine Frau hat. Frauen können mit ihrem Vermögen ganz freiverfügen, solange Männer ihr Vermögen für Haushalt, Essen, Kleidung und viele andere Verpflichtungen ausgeben müssen. Männer sind finanzieller Versorger für die ganze Familie. Aus diesem Grund, gilt es im Allgemeinen, dass eine Tochter die Hälfte ihres Bruders erbt.

¹ Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 56

2.3.3. Vertragsrecht¹

„Ihr, die glauben, wenn ihr euch verschuldet, mit einer Schuld zu einer festgesetzten Frist, so schreibt sie auf, und es soll zwischen euch ein Schreiber sachgerecht aufschreiben, und es weigere sich kein Schreiber, dass er aufschreibe, wie es ihn Allah gelehrt hat, also soll er aufschreiben, und diktieren soll derjenige, auf dem die Rechtspflicht ist...“ (2:282)²

Nach dem islamischen Recht beruht ein Vertrag auf einer bilateralen Vereinbarung. Er kommt aufgrund eines Angebotes und einer Akzeptanz zustande. Die Bedingungen der Gültigkeit des Vertrages sind:³

- Vertragspartner sollen erwachsen und handlungsfähig sein
- Sie sollen nicht unter Zwang stehen
- Sie sollen keine betrügerische Absichten verfolgen
- Sie sollen keine falsche Maße und Gewicht verwenden
- Die zu handelnden Güter sollen legal im Besitz des Verkäufers sein
- Der Preis sollte für die handelnden Güter auf dem Markt bestimmt werden usw.

Wenn es um die Bestimmungen des islamischen Vertragsrechts geht, wird von islamischen Rechtsgelehrten die grundsätzliche Vertragsfreiheit betont. Die Vertragsfreiheit beruht jedoch auf der Vielzahl der Bestimmungen aus dem Koran und der *Sunna*.⁴

¹ Bälz, K.R.: Versicherungsvertragsrecht in den Arabischen Staaten, Verlag Versicherungswirtschaft 1997, S. 46

² Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000, S. 34

³ Ghaussy, A. G.: *Das Wirtschaftsdenken im Islam*, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986, S. 83

⁴ Grahammer, M.: *Islamische Banken*. Wien 1993, S. 45

Dabei stellt das *ribā*-Verbot den „entscheidendsten Unterschied zwischen dem islamischen Recht und dem Recht der westlichen Welt dar“.¹

Als eine von sehr wichtigen Punkten gilt das Zinsverbot. Das Erlangen eines geldlichen Vorteils ohne Hingabe eines Gegenwertes ist im Islam nicht akzeptierbar. Nichtsdestoweniger, sind auch Glücksspiele, deren Ausgang vom Zufall bestimmt wird, nicht erlaubt, weil der Preis und die Menge immer klar bestimmt sein müssen, was bei den Glücksspielen nicht der Fall ist. Auch die Devisentermingeschäfte, sowie Versicherungsverträge müssen generell als verboten angesehen werden, da andernfalls die Grenze zwischen den beiden und den verbotenen Zinsen unklar erscheint.

2.3.4. Gesellschaftsrecht

Das Konzept einer selbstständigen Körperschaft, oder der juristischen Person, ist dem islamischen Recht fremd. Für Zusammenschlüsse mehrerer Personen gibt es keine freie Wahl, sondern: zulässig sind nur bestimmte Typen von Gesellschaften und Geschäftspartnerschaften.²

- Unbeschränkte Handelspartnerschaft

Bei dieser Art der Partnerschaft ist jeder Partner voll geschäftsführungsberechtigt und haftet unbeschränkt. Jeder von denen haftet mit ihrem ganzen Vermögen, wo natürlich Nahrungsmittel und Kleidung für ihre Familie ausgenommen sind. Die Gesellschaft hat hier kein eigenes Kapital.³

- Gesellschaft mit begrenzter Haftung

¹ Trappe, J. & Meyer-Reumann, R.: *Scharia Recht*, 1990, S. 217

² Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 93

³ ebenda, S. 94

In einer so konzipierten Gesellschaft sind alle Partner geschäftsführungsberechtigt. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus unterschiedlichen Anteilen, die die Partner eingebracht haben. Jeder ist Dritten für seine Handlung verantwortlich und hat in Höhe seines Kapitalanteils Ansprüche gegenüber den anderen Partnern. Wenn die Partner in unterschiedlichem Umfang arbeiten, kann es passieren, dass die jeweiligen Gewinnanteile von den Kapitalanteilen abweichen. Verluste werden im Verhältnis der Kapitalanteile getragen.¹

- Stille Partnerschaft

Diese Art von Partnerschaft ist keine eigentliche Gesellschaft. Sie beruht auf einer treuhänderischen Beziehung, einem Geschäftsführungsauftrag und ist ohne zeitliche Begrenzung. Verlust trägt der kapitalgebende stille Partner allein. Jeder aktive Partner erhält für seine Tätigkeit einen Anteil am Gewinn. Diese Partnerschaft spielt bei den islamischen Banken eine besondere Rolle.

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 94

KURZER ÜBERBLICK

Einige wirtschaftspolitisch bedeutsame Rechte

Bedeutsame Rechte:

- Eigentumsrecht - Eigentum bezeichnet die unbeschränkte Verfügungs- und Einwirkungsgewalt über eine Sache auf rechtliche Grundlage
- Erbrecht - im Koran (4:11-13) sehr präzise Angaben
- Vertragsrecht - kommt aufgrund eines Angebotes und einer Akzeptanz zustande
- Zusammenschlüsse mehrerer Personen (Unbeschränkte Handelspartnerschaft, Gesellschaft mit begrenzter Haftung, Stille Partnerschaft)

3. Zinsverbot¹

„275. Die, welche Zins verzehren, sollen nicht anders dastehen als einer, den der Satan erfasst und niedergeschlagen hat. Dies, weil sie sagen: „Kauf ist das gleiche wie Zinsnehmen.“ Allah hat den Kauf erlaubt, aber Zinsnehmen verboten. Wer eine Ermahnung (wie diese) von seinem Herrn erhält und dann (mit Zinsnehmen) aufhört, der darf das Erhaltene behalten. Seine Sache ist bei Allah. Wer es aber von neuem tut – die sind die Bewohner des Feuers und werden ewig darin verweilen. 276. Allah lässt den Zins dahinschwinden; verzinsen wird Er aber die Almosen. Und Allah liebt keinen Ungläubigen und Sünder. 277. Siehe, wer da glaubt und das Rechte tut und das Gebet verrichtet und die Steuer zahlt, deren Lohn ist bei ihrem Herrn; keine Furcht soll über sie kommen, und sie sollen nicht traurig sein. 278. O ihr, die ihr glaubt! Fürchtet Allah und verzichtet auf den noch ausstehenden Zins, wenn ihr (wirkliche) Gläubige seid. 279. Tut ihr es nicht, dann ist euch Krieg von Allah und Seinem Gesandten erklärt. Wenn ihr aber umkehrt, sollt ihr euer (verliehenes) Kapital (im Nennwert) zurückerhalten. Tut nicht Unrecht, auf dass ihr nicht Unrecht erleidet. 280. Wenn jemand in (Zahlungs-)Schwierigkeiten ist, so übt Nachsicht, bis es ihm leicht fällt. Erlasst ihr ihm (die Schuld) aber als Almosen, so ist es für euch besser, wenn ihr es nur wüsstet.“ (2:275-280)²

„O ihr, die ihr glaubt! Verzehrt nicht Zinsen in doppelter Verdoppelung, sondern fürchtet Allah, damit es euch wohlergeht.“ (3:130)³

Die islamische Bank beruht auf dem Prinzip der „Gewinn- und Verlustverteilung“, statt auf einem festgelegten Zinssatz. Das ist eins von den wichtigsten Merkmalen, dass eine islamische Bank von den traditionellen Banksystemen unterscheidet.

¹ Saeed, A.: *Islamic Banking and Interest: A Study of the Prohibition of Riba and Its Contemporary Interpretation*, BRILL 1999, S. 20ff.

² Henning, M.: *Der Koran*, MSV Verlag Köln 2003, S. 47

³ ebenda, S. 66

Der arabische Begriff *ribā*¹ steht für das Zinsverbot. Mit dem Begriff, in oben genannten Versen (sowie 30:39, 4:161), ist Muslimen Zinsgewinn untersagt. Das Verbot hat seinen Ursprung im allgemeinen Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung, d. h. dass das Erlangen von Vorteilen ohne eine dem Wert entsprechende Gegenleistung nicht erlaubt ist. Um mehr Geld zu „erschaffen“, muss das Geld investiert werden und zwar soll er der Geschäftstätigkeit dienen. Nur in der Kombination mit der Arbeit, kann das Geld einen höheren Wert erreichen. So wird aus islamischer Sicht das Kapital als eines der volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren verstanden.²

Der Islam kennt zwei Arten von individuellem Recht auf Eigentum:³

- Die Eigentumsansprüche, die das Ergebnis der persönlichen Arbeit und des natürlichen Reichtums sind
- Das Eigentum, das man durch Tausch der Rechte erhält, wenn man nicht in der Lage ist, sich diese zunutze zu machen, zu denen man durch Erbschaft berechtigt ist.

Ribā wird nicht nur im Koran erwähnt, sondern auch in zahlreichen Hadīte:

- „Ĝābir b. ‘Abdallāh b. ‘Amr hat gesagt: Der Gesandte Gottes hat denjenigen, der *ribā* nimmt, den, von dem dieser genommen wird, den, der (den Vertrag) niederschriebt und die beiden Zeugen dafür verflucht. Er hat gesagt: Sie sind alle gleich.“⁴
- „Abū Huraira ad-Dausī al-Yamānī: Der Gesandte Gottes hat gesagt: Es wird eine Zeit über die Leute kommen, in der sie

¹ arabisch ربح: Gewinn, Profit, Zuwachs

² Nach islamischen Wirtschaftsverständnis stehen Kapital und die Arbeit gleichberechtigt nebeneinander und bilden eine gemeinsame Quelle des Ergebnisses. Vgl. Siddiqi, Muhammad N., 1983: *Issues in Islamic Banking-Selected Papers*. Leicester, S.15

³ Pervez, A.: *Islamic finance in Arab Law – Quarterly*, Nov., 1990, S. 263

⁴ Buhārī: *Sahīh*, S. 11, vgl. Muslim, at-Tirmidī

ribā-Geschäfte machen werden; alle Leute werden sie machen. Wer von ihnen dies nicht tut, wird trotzdem davon geschädigt.“¹

- „Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Salz gegen Salz. Gerste gegen Gerste und Datteln gegen Datteln. Ähnliches gegen Ähnliches, Zug um Zug und in gleichen Teilen. Das Mehr ist *ribā*.“²
- „... Der Prophet wurde nach (der Bewertung) des Kaufes getrockneter gegen frische Datteln gefragt. Er fragte diejenigen, die um ihn waren: Verringern sich die Datteln, wenn sie trocken werden? Sie gaben zur Antwort: Ja! Darauf untersagte er es.“³

Nicht nur im Islam, sondern auch im Judentum und Christentum ist der Zinsverbot weitverbreitet. Im Deuteremonium (5. Buch Moses, 23:20-21) steht es:

„23,20 Du sollst deinem Bruder keinen Zins auferlegen, Zins für Geld, Zins für Speise, Zins für irgendeine Sache, die man gegen Zins ausleiht.

23,21 Dem Fremden magst du Zins auferlegen, aber deinem Bruder darfst du nicht Zins auferlegen, damit der Herr, dein Gott, dich segnet in allem Geschäft deiner Hand in dem Land, in das du kommst, um es in Besitz zu nehmen.“

In der vorislamischen Zeit verstand man unter *ribā* zunächst nur das für die Stundung von Geldansprüchen gewährte Entgelt. Nicht darunter fiel ein Überschuss aus Tauschgeschäften mit gleichen Gütern. Diese zuletzt genannten Geschäfte sind erst später vom Propheten verboten worden; sie wurden auch *ribā as-sunna* genannt. Es handelt sich nicht um Zinsnahme, sondern um Kauf- und Tauschgeschäfte, die damals in der arabischen Welt eine zentrale Rolle gespielt haben.

¹ Baihaqī: *Sunan*, S.275, vgl. Abū Dāwud

² Ausspruch des Propheten, aufgeführt in den Hadīṭ-Sammlungen von Muslim und Buhārī, vgl. Maḡawri al-Sayed Ahmed Bahit, *Illat al-Riba wa athraha fi tahrim al-Mua'malat al-Rabawiya*, Damanhur, 1990, S. 25; Kasem, aaO. S. 110; F. Amereller, aaO., S. 54.

³ Baihaqī: *Sunan*, S.277, vgl. Muslim, Abū Dāwud

3.1. *Ribā*-Arten

Grundsätzlich sind uns zwei Arten von *ribā* bekannt, die in Transaktionen vorkommen können. Sie sind:

- *ribā an-nasī'a* (*ribā* durch Stundung)
Durch diese *ribā*-Art ist es verboten, einem anderen ein Mehr abzuverlangen, dass man ihm für eine bestimmte Zeit eine Sache (auch Geld) zum Gebrauch überlassen hat.¹
- *ribā al-faḍl* (Überschuss *ribā*)
Ribā al-faḍl bezeichnet das Verbot, Sachen gleicher Art oder Materie auszutauschen, wobei sich Leistung oder Gegenleistung in Maß oder Gewicht unterscheiden (zeitliche Divergenz ist dabei irrelevant).²

Zum Verbot der Zinsnahme gibt es noch zahlreiche *Sunna*-Überlieferungen. Wichtig sind drei Aussprüche, auf die islamische Rechtswissenschaftler meistens zurückgreifen. Sie wurden nach dem Tode des Propheten häufig erläutert, um daraus eine vollständigere Auffassung der *ṣarī'a* zum *ribā* abzuleiten:

- “Jedes Darlehen, das (dem Gläubiger) einen Vorteil bringt, ist ein *ribā*”³. Diese Überlieferung wird von denen, die die Zulässigkeit der Zinsnahme bestreiten - insbesondere im Zusammenhang mit Darlehens- bzw. Bankzinsen - häufig zitiert. In diesem Ausspruch bezieht sich das Verbot auf jede Form zusätzlichen Entgelts zum Anspruch auf Rückzahlung. Grund dafür war, dass einige Geldverleiher anstelle von Zinsen andere Formen eines Entgelts vereinbarten, um dem *ribā*-Verbot zu entgehen. Verzugszinsen fallen aber wohl nicht

¹ Grahammer, M.: *Islamische Banken*. Wien 1993, S. 152

² Shahba, M. A.: *Hilul li-masakil ar-riba*. Kairo 1989, S. 152

³ Karaman, H.: *Mukayeseli Islam Hukuku*, Band II, S. 205-206

unter das Verbot in diesem Ausspruch, da er ausschließlich Darlehen betrifft.

- Nach dem Sieg der Muslime in Mekka verkündete der Prophet die Abschaffung des bisher praktizierten vorislamischen *ribā*, der bis dahin von den Arabern im Handelsverkehr benutzt wurde. Viele Befürworter der Lockerung des absoluten Zinsverbots im Islam argumentieren, dass sich das eindeutige Verbot von vorislamischem *ribā* auf die damals von den Arabern in der vorislamischen Geschichte praktizierten hohen Zinsen beziehe. Deshalb betreffe das Zinsverbot nur hohe Zinsen bzw. Zinseszinsen. Diese Ansicht beruht sowohl auf dem genannten Ausspruch als auch auf der entsprechenden Auslegung des Verses 130 der Sure 3, da sich der Wortlaut des Verses auf hohe Zinssätze bzw. Zinseszinsen beziehe.
- Folgender Ausspruch des Propheten ist ebenfalls übermittelt: “Es gibt kein *ribā* außer dem *nasīʾa* (Stundung)”. Dieser Ausspruch, der von Usāma ibn Zayd überliefert und von Ibn ‘Abās zitiert wurde, gilt als die am meisten umstrittene Überlieferung in Bezug auf das *ribā al-faḍl*-Verbot. Manche berufen sich auf diesen Ausspruch, um *ribā al-faḍl* vom *ribā*-Verbot auszunehmen, da die verbotene Praxis von *ribā al-faḍl* nicht unbedingt durch Stundung (*nasīʾa*) vorkomme, sondern durch gleichzeitigen Tausch von nicht gleichwertigen Handelsgütern, und deshalb auch nicht der *ribā an-nasīʾa* unterzuordnen sei. Da dies für die in diesem Beitrag untersuchte Sachfrage keine Bedeutung hat, wird auf eine ausführlichere Darstellung verzichtet.

3.2. Die *'illa* im Falle des *ribā*-Verbotes bei den vier sunnitischen Hauptrechtschulen¹

- Bei den Hanafiten

Für Nahrungsmittel besteht die *'illa* für das *ribā*-Verbot aus zwei Elementen:

- ❖ dem Maß (*qadr*), d.h., Hohlmaß (*kail*) und Gewicht (*wazn*). Alles, was mit einem Hohlmaß abgemessen oder abgewogen wird, zählt bei den Hanafiten zu den *ribā*-Gütern, gleich ob es sich um Nahrungsmittel handelt oder nicht.
- ❖ die Übereinstimmung in der Gattung (*ğins*).

Wenn beide Elemente der *'illa* vorhanden sind, tritt das Verbot für den *ribā* ein. Die Bezeichnung der einzelnen Sachen ist auch von Bedeutung. Bei den Hanafiten bildet Weizen eine Gattung, Gerste eine Gattung, Reis auch so, usw.

Es gibt zwei Bedingungen, die zu beachten sind, bei der Veräußerung von *ribā*-Gütern:

- ❖ die Äquivalenz der beiden in der Gattung übereinstimmenden Sachen muss gesichert sein;
- ❖ die Besitzergreifung muss während der Vertragssitzung erfolgen.

- Bei den Schafi'iten

Alles, was gegessen oder getrunken wird, gilt als *ribā*-Gut, gleich ob es sich um eine Speise, Obst irgendwelcher Art oder ein Heilmittel handelt – all diese Dinge dienen als Nahrung für die Menschen.

¹ Lohker, R.: *Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart*, Münster, New York, München, Berlin, 1999, S. 122ff.

Damit ein rechtsgültiges Veräußerungsgeschäft, bei den dem *ribā*-Verbot unterliegenden Nahrungsmitteln, zustande kommen kann, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- ❖ Die Äquivalenz bei den in der Gattung übereinstimmenden Sachen;
- ❖ Die Besitzergreifung während der Vertragssitzung.

Wenn die Eigenschaft als Speise bei den vier relevanten Nahrungsmittel (Weizen, Salz, Gerste, Datteln) entfällt, gilt dies auch als ein Grund für das Verbot der Veräußerung wegen des *ribā*. Nachdem diese Eigenschaft wieder zum Nahrungsmittel tritt, ist das Verbot aufgrund des *ribā* wiederum gültig.

- Bei den Malikiten

Hinsichtlich der Ursache für das *ribā*-Verbot bei Nahrungsmittel gibt es bei Malikiten drei Elemente:

- ❖ die Eigenschaft der Nahrung
- ❖ die Möglichkeit, aufgespeichert zu werden
- ❖ die Übereinstimmung in der Gattung

Damit ein rechtsgültiges Veräußerungsgeschäft, bei den dem *ribā*-Verbot unterliegenden Nahrungsmitteln, zustande kommen kann, sind bei den Malikiten folgende Bedingungen erforderlich:

- ❖ die Äquivalenz bei den in der Gattung übereinstimmenden Sachen;
- ❖ die sofortige Besitzergreifung während der Vertragssitzung.

- Bei den Hanbaliten

Die Ursache für das *ribā*-Verbot bei Nahrungsmittel besteht, nach der hanbalitischen Rechtsschule, aus drei Auffassungen:

- ❖ wie bei den Hanafiten, Maß (Hohlmaß und Gewicht) und Übereinstimmung der Gattung;

- ❖ wie bei den Schafi'iten, Ursache in der Eigenschaft der Nahrungsmittel als Speise für die Menschen;
- ❖ wie bei den Hanafiten und Schafi'iten, d.h. Maß (Hohlmaß und Gewicht), Eigenschaft als Speise und Übereinstimmung der Gattung.

Damit ein rechtsgültiges Veräußerungsgeschäft, bei dem dem *ribā*-Verbot unterliegenden Nahrungsmitteln, zustande kommen kann, sind bei den Hanbaliten folgende Bedingungen erforderlich:

- ❖ die Äquivalenz der in der Gattung übereinstimmenden Sachen;
- ❖ die Besitzergreifung während der Vertragssitzung.

3.3. Unterschiede zwischen konventioneller und islamischer Betrachtung des Zinssatzes

Rodney Wilson, BWL-Professor auf der Durham Universität in Schottland, hat mit seiner Studie „Islamic Finance“ versucht, die Hauptunterschiede der konventionellen und islamischen Betrachtung des Zinssatzes zu untersuchen. Der Zinssatz wie ihn die meisten Betriebswirte sehen, enthält drei Elemente die ihn berechtigen:

- Zeitfaktor: Der Sparer hat auf seinen heutigen Konsum verzichtet und hat damit Recht auf eine Entschädigung.
- Opportunitätskosten: Der Sparer übernimmt auf sich selbst Risiko der Liquidität. Dieses Risiko und die Transaktionsinkommodation sollte erkannt und zurückbezahlt werden.

- Risikoelement: Der Sparer wird mit dem potentiellen Risiko der Bankmängel konfrontiert, aber auch mit der Inflation, z.B.¹

Nur weil die *ribā* im Islam verboten ist, sollte es nicht heißen, dass „die islamischen Ökonomen die Legitimität der Entschädigung des übernommenen Risikos oder die Opferung der Liquidität nicht einsehen“, meint Wilson.

Der Grundsatz der islamischen Finanzen liegt in der Aufteilung des Risikos, was eigentlich sehr erwünscht ist. Aber, wo liegt der eigentliche Unterschied zwischen der islamischen und neoklasischen Ansicht? Es ist, einfach gesagt, die Zeit als der Faktor. Zeit wird als ein Geschenk Allahs betrachtet und deswegen kann es keinen anderen Geschenk geben. Man kann nur für seine Bemühungen und übernommenes Risiko belohnt werden, aber nicht für die Zeit als solche.²

3.4. Warum das Zinsverbot?

- Der Hauptgrund für das Zinsverbot im Islam sei, dass Zinsnehmen eine besondere Form der Ausbeutung darstelle. Sie sind Ausdruck eines Verstoßes gegen die grundlegenden Funktionen, die nach Allahs Willen Reichtum und Vermögen zu erfüllen haben, nämlich die freiwillige und unentgeltliche Unterstützung der Bedürftigen durch die, die einen Vermögensüberschuss besitzen.³ Die Kreditgeber nützen die Situation aus, wo sie diejenigen, die Kredit nehmen, weil sie das Geld dringend benötigen, die gewünschte Zins-rate bestimmen.
- Der Zins ermöglicht den Reichen das Vermögen von den Armen zu übernehmen, und so verschlechtere sich die

¹ Wilson, R.: *Islamic Finance*, Pearson Professional Limited, London, 1997, S. 5-7

² Hadzic, F. & Stulanovic, M.: *Basis of Islamic Economy and Finance (Through the Sources of Sharia Law)*, Bihac, Bosnien und Herzegowina 2007, S. 229

³ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 217

Vermögensverteilung. Durch den Zins entstehe eine Klasse von reichen Müßiggängern, die allein aus Zinseinkünften und Dividendenzahlungen leben.¹

- Der Zins erhöhe die Produktionskosten und damit die Güterpreise.
- Der Zins ist Ursache für Instabilität und Konjunkturschwankungen.
- Von der sozialen Seite ist es möglich dass Zinsnehmen Neid oder Hass in der Gesellschaft verursachen würde.

3.5. Ġarar-Verbot²

„Der Gesandte Allahs untersagte uns den bai‘ al-hasat und den bai‘ al-ġarar.“³

Das *ġarar*-Verbot bildet mit dem *ribā*-Verbot im Grunde eine logische Einheit. Während das *ribā*-Verbot den risikolosen Erwerb von Gütern verbietet, agiert das *ġarar*-Verbot dem mit einem zu hohen Risiko behafteten Erwerb entgegen, bzw. unter *ġarar* versteht man die Ungewissheit über die Entstehung oder Nichtentstehung von etwas, wie z.B. Fische im Wasser oder entlaufenen Kamel.

Vor dieser Unklarheit schützt die klare Bestimmung einer vertraglichen Verpflichtung, die auch grundsätzlich immer sofort zu erfüllen ist. Jede Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung soll vermieden werden. Nach überwiegender Auffassung der Juristen darf es keinen Zweifel an Umfang bzw. Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts geben. Weiterhin darf es keine Unwissenheit einer Vertragspartei bezüglich irgendeines Punktes in einem Vertrag geben, wie etwa Dauer oder Höhe des Preises. In dieser Beziehung interpretiert das islamische

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 218

² arabisch: Gefahr, Risiko oder durch Unwissenheit verursachte Gefahr für Leib oder Leben

³ Muslim: *Sahīh*, überliefert von Abu Hurayra

Recht Begriffe wie die Vertragsfreiheit sehr restriktiv, da die Einhaltung des *ġarar*-Verbots ein Recht Allahs ist. Allah möchte dadurch verhindern, dass dem Vermögen des Menschen ein Nachteil entsteht. Der Mensch hat deswegen nicht die Möglichkeit das Recht Allahs zu verletzen.

KURZER ÜBERBLICK

Zinsverbot

- Zinsverbot – im Koran 2:275 und 3:130
- Der arabische Begriff *ribā* steht für das Zinsverbot
- *ribā*-Arten:
 - *ribā an-nasī'a* (*ribā* durch Stundung)
 - *ribā al-faḍl* (Überschuss *ribā*)
- Warum gibt es das Zinsverbot?
 - Zinsnehmen stellt eine besondere Form der Ausbeutung dar
 - Der Zins ermöglicht den Reichen das Vermögen von den Armen zu übernehmen
 - Der Zins erhöhe die Produktionskosten und damit die Güterpreise
 - Von der sozialen Seite ist es möglich dass Zinsnehmen Neid oder Hass in der Gesellschaft verursachen würde
- *ḡarar* - unter *ḡarar* versteht man die Ungewissheit über die Entstehung oder Nichtentstehung von etwas, wie z.B. Fische im Wasser oder entlaufenen Kamel.

4. Islamic Banking

„Die alternativen Banken halten am strikten Verbot aller Formen des Zinsnehmens und Zinsgebens fest. Sie sind ständig bestrebt, alle Geschäfte zu vermeiden, die offen oder versteckt Zinsen enthalten. Darüber wacht in jeder islamischen Bank ein besonderes Gremium von Experten des islamischen Rechts, die die Geschäftstransaktionen auf ihre Zinsbedächtigkeit hin überprüfen.“¹

4.1. Entstehung der islamischen Banken²

Wie schon erwähnt ist kann die Existenz der Banken auf die Existenz des Geldes zurückgeführt werden. So dürfen unsere heutigen Banken nicht als Neuerscheinung in der Menschheitsgeschichte gesehen werden. So verhält es sich auch mit den islamischen Banken. Im Vergleich zu den früheren Banken mögen die heutigen konstitutionellen oder islamischen Banken weiterentwickelt sein, jedoch agieren sie nach der gleichen Logik. Heute gibt es in mehr als 75 Ländern islamische Banken, die ein Vermögen von ca. 230 Mrd. Dollar verwalten. Diese Banken unterscheiden sich von den früheren islamischen Banken z.B. im Osmanischen Reich im Prinzip nur dadurch, dass sie zur Mehrung ihres Kapitals unterschiedliche Mittel wie z.B. die Börse nutzen können.

Die modernen Formen des islamischen Bankwesens entstanden erst Anfang der 1970er Jahre, als in der islamischen Welt zwei entscheidende Entwicklungen zusammenkamen: der Anstieg des Ölpreises und die Ausbreitung panislamischer Bewegungen. Mit der militärischen Niederlage im „Sechstagekrieg“ von 1967 war die säkulare panarabische Bewegung des Nasserismus am Ende. Unter dem Banner des Panislamismus übernahm Saudi-Arabien die Führungsrolle unter den arabischen Staaten der Region.

¹ Grahammer, M.: *Islamische Banken*. Wien 1993, S. 186

² Warde, I.: *Islamische Banken im globalen Finanzsystem*, Le Monde diplomatique Nr. 6549 vom 14.09.2001; Ikbāl al-Falloujī und Daniel Urech, Investitionen im Islam – Parallelen und Unterschiede zu anderen Wirtschaftssystemen, Neue Zürcher Zeitung 13. / 14.06.1998; Victor Kocher, Islamismus, Funktioniert ein Finanzsystem mit Zinsverbot?, Neue Zürcher Zeitung 13.06.1996.

1970 wurde die Organisation Islamischer Staaten (OIC) gegründet. Das beförderte auch die Bestrebungen, das traditionelle islamische Bankwesen an die Gegenwart anzupassen. Verschiedene islamische Religionsgelehrte, vor allem in Pakistan, hatten dazu schon Jahre zuvor Vorschläge erarbeitet. Überall in der islamischen Welt entstanden Forschungseinrichtungen, die sich mit Fragen von Wirtschaft und Finanzwesen nach Maßgabe des Islams zu befassen.

1974, als sich der Ölpreis vervierfacht hatte, beschloss man auf dem Gipfel der OIC in Lahore, eine von allen Regierungen gemeinsam unterhaltene „Islamische Bank für Entwicklung“ (IDB) zu gründen. Diese Bank mit Sitz in Ġidda sollte den Grundstein für ein neues islamisch geprägtes Banksystem legen. Noch im selben Jahr wurde in Ägypten die „Nasser Social Bank“ gegründet. Ein Jahr später nahm die „Dubai Islamic Bank“ den Geschäftsbetrieb auf – die erste moderne islamische Bank, die nicht unter Regierungsaufsicht stand. Es entstand ein internationaler Verband islamischer Banken mit dem Ziel verbindliche Normen auszuarbeiten und gemeinsame Interessen zu verteidigen. 1977 folgten die „Islamic Faisal Bank“ Sudans und Ägyptens sowie das „Kuwait Finance House“. Das *dār al-māl al-islāmi*, eine internationale islamische Institution mit einem Trust auf den Bahamas und einer Dienstleistungsgesellschaft (D.M.I. SA) in Genf, wurde 1983 ins Leben gerufen und hat seither Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Bahrain, Ägypten, Marokko, Westafrika und Luxemburg errichtet. Pakistan war das erste Land, das sein gesamtes Bankenwesen vollständig unter die Vorschriften des Islam stellte, 1983 gefolgt vom Sudan und dem Iran. Nach Erhebungen der islamischen Entwicklungsbank betragen die Guthaben aller islamischen Häuser zusammen zwischen 30 und 60 Milliarden Dollar und wachsen jährlich um ca. 15 %.

4.2. Einlagengeschäft

Das Einlagengeschäft ist eine der Hauptsäulen in der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten. Es ist ein Geschäftsbereich, der sich mit der Annahme von Kundengeldern beschäftigt.¹

4.2.1. Girokonto

Das Girokonto bietet dem Kontoinhaber die Möglichkeit seinen Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. Es wird von einem Kreditinstitut geführt, wobei die Überweisungen zum größten Teil über Girokonten gehen. Zahlungen werden zu Gunsten und zu Lasten des Girokontos gebucht.

Islamische Banken bieten die Sockelbeträge² auf Girokonten anderen Privatkunden als kostenlose Geldleihe, das sogenannte *qard-al-ḥasan-Prinzip*.

Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit bei der Eröffnung seines Kontos ein entsprechendes *qard-al-ḥasan-Girokonto* zu wählen. Dies ermöglicht dem Inhaber seine Sockelbeträge, gemeinsam mit vielen anderen Konten dieser Art, als kostenlose Geldleihe für Bedürftige zu benutzen. Damit erwirbt der Kontoinhaber die Stellung eines Darlehensgebers und die Bank eines Darlehensnehmers und Fondsverwalters. Er schließt sich somit einem solidarischen Fond an, von dem er bei Bedarf auch selber einen Nutzen haben kann. Vorher vereinbarte, pauschale Verwaltungsgebühr kann für die Nutzung des *qard-al-ḥasan-Prinzips* verlangt werden.³

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Passivgeschäft>

² Sockelbetrag ist ein Grundbetrag bei entweder Lohn- oder Gehaltstariferhöhung, zu dem eine prozentuale Steigerung hinzukommt

³ Tamer, S.: *The Islamic Financial System*, Frankfurt am Main 2005, S.75

4.2.2. Sparkonto

Das Sparkonto ist für das kurz- bis langfristige Sparen geeignet. Je nach Kundensegment und Rückzugsbedingungen bieten die Banken verschiedene Sparkonten an.

Der Unterschied in seinem Wesen zum Girokonto liegt in der Tatsache, dass das Sparkonto nicht für den Zahlungsverkehr, sondern für die Vermögensansparung gedacht ist. Es wird bei Kontoeröffnung vereinbart, dass die Spareinlage für die Finanzierung von kurzfristigen Projekten genutzt werden darf. Dabei wird der Kunde proportional am Gewinn beteiligt sein. Der erzielte Gewinn aus den Spareinlagen wird dann im Verhältnis zu ihren Einlagen an die Sparkunden verteilt. Die Bank erhält davon ein bestimmtes Prozent für die Erfolgsbeteiligung und für die Verwaltungskosten. Es wird auch vorher den Sparern bekannt gegeben, dass mögliche Verluste aus den Geschäften von ihnen selbst mit zu tragen sind.

Der Sparkunde kann seine Einlagen jederzeit abheben, auch ohne vorherige Kündigung. In diesem Fall wird sich allerdings der proportionale Anteil am Gewinn des Kunden verringern.¹

4.2.3. Anlagekonto

Das Anlagekonto ist ein Konto das ausschließlich zur Abwicklung von Anlagen, Käufen und Verkäufen, bestimmt ist. Es ermöglicht dem Anleger durch verschiedene Einzahlungen Investmentanteile zu erwerben.

In den islamischen Banken ist das Anlagekonto durch eine Beteiligung an den mittel- bis langfristigen Investitionen erkennbar und es ist auch eine sehr wichtige Refinanzierungsquelle, da die Einleger, ihrer Chancen und Risiken bewusst, langfristiges Kapital zur Verfügung stellen. Der Kontoinhaber kann nicht ohne weiteres

¹ Karadöl, I.: *Islamic Banking – alternatives Bankensystem*, Grin Verlag, Köln 2008, S. 28

seine Anlage liquidieren und daher sind feste Laufzeiten und Kündigungsfristen zu beachten. Er erhält sowohl eine höhere proportionale Beteiligung am Gewinn, als auch auf dem Sparkonto.¹

4.2.4. Zusammenfassung: Kontenarten

Tabelle 1: Kontenarten im Einlagengeschäft

	Kundenziel	Verfügbarkeit	Nutzung für	Risiko
Girokonto	Aufbewahrung, Zahlungsverkehr	jederzeit	ggf. <i>qard-al-ḥasan</i>	kein
Sparkonto	Sparen mit Anteilnahme an Beteiligungen	jederzeit	kurzfristige und kleine Projekte	gering, in Höhe der Einlage
Anlagekonto	Chancenreiche Kapitalanlage	Kündigungsfrist einzuhalten	langfristige und große Projekte	Hoch, in Höhe der Einlage

4.3. Finanzierungsmöglichkeiten

Islamische Banken bedienen sich der Hilfe einiger Grundmodelle der Finanzierung, die auf der *šarī'a* beruhen. Obwohl der Zins im Islam verboten ist, wird der Handel unterstützt und auf diesen Fakten beruht das erste Modell - Modell des Verkaufs/Handels (*ajal*). Die zweite Gruppe repräsentieren die Modelle die als Leasing (*iğāra*) funktionieren, drittens kommt die Geschäftspartnerschaft, die auf der Basis der gemeinsamen Beteiligung beruht (*mušāraka*) und viertens Partnerschaft auf der Basis der gemeinsamen Gewinnbeteiligung. Eine besondere Rolle wird dem *qard-al-ḥasan* erteilt.

¹ Karadöl, I.: *Islamic Banking – alternatives Bankensystem*, Grin Verlag, Köln 2008, S.29

4.4. Aja/ Modelle

Folgende Finanzierungsmöglichkeiten werden in islamischen Banken, unter *Aja/ Modelle* (*murābaḥa*, *iğāra*, *istiṭnā'* und *salām*), angeboten:

4.4.1. *Murābaḥa* (Doppeltes Kaufgeschäft mit Gewinnaufschlag)

Im Islamic Banking bezeichnet *murābaḥa* ein Kauf- und Rückkaufvertrag, bei dem ein Sachgegenstand im Auftrag eines Kunden von der Bank erworben wird.

Z.B. eine Bank kauft Güter auf dem Papier, etwa Maschinen, und verkauft sie gegen Aufpreis weiter an ein Unternehmen. Mit diesem im Koran erlaubten doppelten Kaufvertrag tätigen die islamischen Banken fast 90% ihrer Finanzierung.¹

¹ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S.55

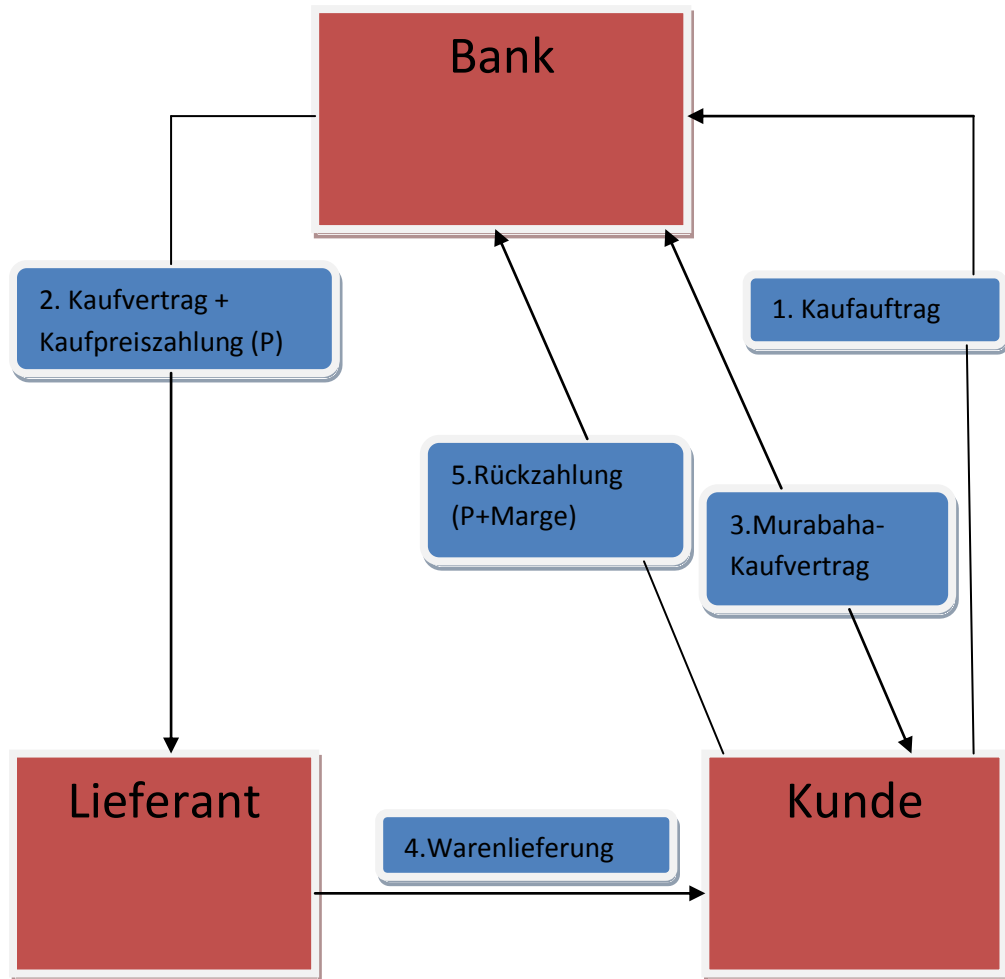


Abbildung 3: Struktur des *murābaḥa* -Vertrags

Der Ablauf einer *murābaḥa*-Finanzierung gestaltet sich folgendermaßen:¹

1. Geschäftsanbahnung und Geschäftsverhandlung

- Der Kunde plant ein bestimmtes Wirtschaftsgut zu erwerben. Aus diesem Grund gibt er seine Nachfrage der Bank in Auftrag.

2. Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Islamischen Bank und dem Lieferanten

- Nach der erfolgten Einigung über den Preis und über die Vertragseinzelheiten schließt die Bank mit dem Lieferanten

¹ Karadöl, I.: *Islamic Banking - alternatives Bankensystem*, Grin Verlag, Köln 2008, S. 35

einen Kaufvertrag ab. Die Bank ist jetzt die Eigentümerin des Wirtschaftsgutes.

3. Abschluss des *murābaḥa* -Kaufvertrages zwischen dem Kunden und der Bank

- Sie schließen einen Kaufvertrag über den Verkauf des Wirtschaftsgutes ab. Damit wird auch das Eigentum an den Kunden übertragen. Es wird auch vereinbart, dass der Kunde den Kaufpreis zuzüglich einer Marge bezahlt.

4. Lieferung der Ware

- Die Lieferung des Wirtschaftsgutes erfolgt direkt an den Kunden.

5. Bezahlung des Wirtschaftsgutes

- Nach Ankunft der Ware, wird der Kunde den Kaufpreis (P) zuzüglich der Marge bezahlen. Es wird vorher besprochen, entweder den Gesamtbetrag zu einem festgelegten Termin oder festgelegten Raten zu bezahlen.

Hauptmerkmale einer *murābaḥa*-Transaktion:¹

1. Wenn man den *murābaḥa*-Vertrag juristisch betrachtet, handelt es sich nicht um eine Finanzierung sondern mehr um ein Veräußerungsgeschäft. Die Bank hat in dem Fall die Stellung eines Zwischenhändlers.
2. *Murābaḥa* ist ein spezielles Doppelkaufgeschäft, wo der Verkäufer (Bank als Händler) den Einkaufspreis präzise definiert und die

¹ Cihan, I.: *Kapitalmarktprodukte nach islamischem Recht*, GRIN Verlag 2007, S. 19f.

Ware dann an den Käufer verkauft (um einen Gewinnaufschlag erhöht).

3. Gewinn, der bei einer solchen *murābaḥa*-Transaktion erzielt wird, wird schon vorher bestimmt, und kann eine fixe Summe oder ein Prozentsatz sein
4. Alle Kosten die der Verkäufer trägt, wie z.B. Transport, Einfuhrzoll und ähnliches, werden zu dem Einkaufspreis dazugezählt und die Marge kann noch zu dem Gesamtpreis inkludiert werden. Laufende Kosten des Verkäufers, wie Löhne, Miete usw. dürfen und können nicht zu dem Preis der Transaktion zugezählt werden. Eigentlich sind diese Kosten schon bei dem Profit enthalten.
5. *Murābaḥa* ist nur dann gültig, wenn der wahre Preis der Ware bestimmbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Ware nicht auf der Basis der *murābaḥa* verkauft werden, sondern nur auf der Basis des Abkommens, wo der Preis der Ware nur durch beidseitige Einstimmigkeit bestimmt wird. Als Beispiel: Person A hat ein Paar Schuhe für 100€ gekauft und will die Schuhe auf der Murabaha Basis, mit einem Gewinnaufschlag von 10%, verkaufen. Der wahre Preis ist damit bekannt und die *murābaḥa* ist gültig. Person A hat einen Smoking und ein Paar Schuhe für insgesamt 500€ gekauft. A kann den Smoking und die Schuhe auf der *murābaḥa* Basis verkaufen, nicht desto trotz kann er nur die Schuhe verkaufen, da der ursprüngliche Preis der Schuhe nicht bekannt ist.

4.4.2. *Iğāra* (Kauf auf Ratenzahlung, Mietkauf und Leasing)

Im Islamic Banking bezeichnet *iğāra* eine besonders ausgestaltete Form eines Leihvertrags und entspricht der westlichen Leasing-Finanzierung. Ein Partner überlässt dem anderen einen Vermögensgegenstand zum Gebrauch und zur Nutzung, und zwar zu einem bestimmten Pachtsatz und für eine festgelegte Zeit. Der Eigentümer des Vermögensgegenstandes (die Bank) trägt alle Risiken, die mit dem Eigentum verbunden sind. Der Vermögensgegenstand kann nun zu einem (vertraglich ausgehandelten) Marktpreis veräußert werden, was praktisch den Verkauf des *iğāra*-Vertrags bedeutet. Der Vertrag kann aber auch die Form eines Leihkaufvertrags haben. Die laufenden Pachtzahlungen werden zur Abzahlung des Vermögensgegenstandes verrechnet, nachdem man sich über den Wert und die Nutzungsdauer (economic life) des (vorerst nur geliehenen) Vermögensgegenstandes einig wurde.¹

Operationelles *iğāra* Geschäft – Bei diesem Geschäft kauft die Bank bestimmte Gegenstände oder Kapitalgüter die sie dann interessierten Klienten ausleiht. So erwirtschaftet die Bank Überschüsse durch die Nutzung der ausgeliehenen Gegenstände durch den Klienten. Durch diese Art wird die Bank zweifachem Risiko ausgesetzt: Erstens kann die Nachfrage nach bestimmten Gegenständen sinken, worauf sich die erwartete Rente auch entsprechend verkleinert und zweitens wird der Wert des Leasing-Gegenstands durch die Nutzung auch sinken. Dieses Modell wird für die Anschaffung der Luxusgüter angewendet, wie Flugzeuge, Schiffe, schwere Transportwagen, industrielle Ausrüstung, usw.²

¹ Maurer, B.: *Mutual Life, Limited*, Princeton University Press 2005, S. 41

² Hadzic, F.: *Islamic Banking and Economic Development*, BWL-Fakultät Sarajewo, Bosnien und Herzegowina 2005, S. 177

Iğāra wa-iqtina (Mietkauf)¹ - dies ist ähnlich dem oben genannten Modell, mit dem Unterschied das die Bank den Leasing-Gegenstand dem Klienten verkauft². Vereinfachend gesagt handelt es sich um einen Verkauf auf Ziel mit Ratenzahlung.³ Der Leasing-Gegenstand wird in diesem Fall nach dem Auftrag des Klienten angeschafft und ihm weitergeleast, womit das Risiko für die Bank minimiert wird. Die Bank wird in den Verkaufspreis auch bestimmten Gewinnaufschlag einkalkulieren, natürlich mit dem Einverständnis des Klienten. Das Eigentumsrecht wird automatisch auf den Leasingnehmer nach der Auslauf des Vertrages übertragen. *Iğāra wa-iqtina* wird meistens bei der Anschaffung der Computer- und Büroausstattung angewandt.

4.4.3. *Istiṭnā'*

Istiṭnā' ist ein Vertrag bei dem sich eine Partei verpflichtet, einen Gegenstand vorzufinanzieren und zu errichten. Im weiteren Sinne ist *istiṭnā'* eine Art des Verkaufsgeschäftes, bei dem mit der Ware gehandelt wird, die überhaupt noch nicht produziert wurde. Dies konnte man als ein „Manufaktur-Vertrag bezeichnen, bei dem sich ein bestimmtes Unternehmen dazu verpflichtet eine bestimmte Ware zu einem bestimmten Preis zu produzieren und zu verkaufen, während die andere Partei (meistens eine islamische Bank) den ganzen Prozess finanziert.“⁴

Von der großer Bedeutung für die Gültigkeit einer *Istiṭnā'*-Transaktion ist die beidseitige Zustimmung zum vertraglich vereinbarten Preis, mit sehr genauer Spezifikation der zu produzierender Ware. So ein Vertrag trägt eine moralische Verpflichtung zur Produktion und Erfüllung des Vertrags, obwohl jede der Vertragsparteien den Vertrag vor der Produktion kündigen

¹ Steffens, T.: *Islamic Finance*, GRIN Verlag 2008, S. 17f.

² Dabei handelt es sich um eine Kaufverpflichtung. Siehe M. Grahammer, S.211

³ Hadzic, F.: *Islamic Banking and Economic Development*, BWL-Fakultät Sarajewo, Bosnien und Herzegowina 2005, S. 178

⁴ Vgl. Saleh, N: 1986, S.61 ff

kann.¹ Sollte der Unternehmer schon mit der Produktion beginnen, kann der Vertrag nicht mehr einseitig gekündigt werden.

4.4.4. *Salām*²

Salām, wie *istiṭnā'*, stellt eine der Ausnahmen der *šarī'a* dar. Diese Methode der Finanzierung hat spezifische Eigenschaften. Im Gegensatz zu *Murabaha*, muss die Ware nicht existieren, nicht im konstruktiven oder physischen Besitz sein und der Verkäufer muss auch nicht der Eigentümer der Ware sein.

Salām ist ein Verkaufsvertrag, bei dem sich der Verkäufer dazu verpflichtet bestimmte Ware die schon im Voraus bezahlt wird, erst in der Zukunft zu liefern; hier handelt es sich also um die Barzahlung, mit Lieferung auf Ziel. Zuerst war *salām* für kleine Land- und Forstwirte bestimmt, die nicht in der Lage waren überhaupt etwas ohne Geld zu produzieren, aber auch für arabische Händler, die oft ihre Ware exportiert und fremde Ware importiert haben.³ *Salām* war für die Händler daher nützlich, da sie das Entgelt schon im Vorhinein zur Verfügung hatten, aber auch für die Käufer war es von Nutzen, da der *salām*-Preis niedriger als der normale Verkaufspreis ist. *Salam* ist eigentlich die Ausnahme zu dem generellen Verbot des Terminkaufs (forward sale) und unterliegt sehr strikten Bedingungen:

- 1) Der Käufer muss dem Verkäufer schon im Voraus den Gesamtpreis zahlen, damit ein *salām*-Vertrag überhaupt gültig wird. Sollte es nicht zur Begleichung des Gesamtpreises kommen, würde es sich nur um Tausch einer Schuld für andere Schuld handeln und das wurde von dem Prophet Muhammad verboten.

¹ Ibn 'Abidin: *Redd al-mukhtar*, 5:223

² Ayub, M.: *Understanding Islamic Finance*, John Wiley and Sons 2008, S. 83

³ Vogel, F.E. & Hayes, S.L.: *Islamic Law and Finance: Religion, Risk and Return*, BRILL 1998, S. 183f.

- 2) Ein *salām*-Vertrag kann nur für Ware, deren Qualität und Quantität bestimmbar sind, abgeschlossen werden.
(Edelsteine kommen z.B. überhaupt nicht in Frage, da sich jeder Stein von den anderen in seiner Qualität, Gewicht und Größe unterscheidet.)
- 3) Der Käufer darf aber keine bestimmte Ware oder Produkte von einem ganz bestimmten Feld oder einer bestimmten Farm verlangen. Sollte sich der Verkäufer dazu verpflichten, Weizen von einer bestimmten Parzele oder Früchte von einem bestimmten Baum zu liefern, kommt es zur Nichtigkeit des *salāms*, da immer die Möglichkeit der Vernichtung durch Unwetter besteht, worauf die Lieferung nur mit Ungewissheit erfolgen kann.¹
- 4) Eine der unbedingten Klauseln des Vertrages ist die Qualität der Ware, die so spezifiziert sein muss, dass es keine Möglichkeit der Streitigkeiten gibt. Alle möglichen Details müssen explizit angeführt werden.
- 5) Die Quantität der Ware ist auch ein wichtiger Teil des Vertrages. Egal in welchen Einheiten dies geschieht, die Quantität muss immer bekannt sein.
- 6) Der präzise Datum und Ort der Lieferung müssen auch vertraglich vereinbart werden.
- 7) Die Ware, deren Lieferung sofort erfolgen muss, kann nicht der Bestand eines *salām*-Vertrags sein. (Gold für Silber, Weizen für Gerste, usw.)

Alle islamische Gelehrten sind über die oben genannten Anforderungen einstimmig. Das bekannteste Hadiṭ in diesem Kontext sagt: *«Wer einen salām-Vertrag abschließen will, sollte er dies mit klarer Präzisierung der Masse, des Volumens und des Datums der Lieferung tun.»*²

¹ Ibn Qudama: *Al-Muḡnī*, 4:325

² Ibn al-Humām: *Feth al-Qadir*, 6:205

Salām als Finanzierungsmethode

Wie man aus der obigen Diskussion schon sieht, war *salām* nach *šarī'a* erlaubt und hat den Land- und Forstwirten, wie auch den Händlern geholfen, ihre Bedürfnisse zu stillen. Diese Finanzierungsmethode können sowohl Banken als auch die Finanzinstitutionen nutzen. Wie schon erwähnt, der Preis einer *salām*-Transaktion ist sehr wohl niedriger als der Preis einer normalen, sofortigen Transaktion. Auf diese Weise erwirtschaftet die Bank einen validen Gewinn. Die Bank kann natürlich weitere Sicherheiten von den Verkäufern, wie Garantien, Pfandrechte oder Hypotheken, verlangen.¹ Sollte es nicht zur rechtzeitigen Lieferung kommen, kann die Bank von dem Bürge die Lieferung der Ware verlangen oder die Hypothek nützen. Die einzige problematische Anforderung des *salāms* für die Banken ist die Tatsache, dass nicht das Geld sondern die entsprechende Ware geliefert wird. Da die Banken nur Finanztransaktionen durchführen und verschiedene Aufträge von diversen Auftraggebern annehmen und diese Ware nicht vor der Lieferung verkaufen können, scheint eine solche Finanzierung unnötig. Man sollte aber immer die Tatsache über die islamische Finanzierung im Auge behalten: Finanzinstitutionen die nur mit Geld handeln sind der *šarī'a* fremd. Falls diese Institutionen *ḥalal* (rein, erlaubt nach arabisch) Gewinn erzielen wollen, müssen sie mit verschiedenen Waren und Produkten handeln, da der Gewinn der nur aus den Darlehen kommt, nicht nach *šarī'a* erlaubt ist. Deswegen wird versucht einen speziellen Pool oder Fond zu kreieren, der nur dem Handel der Ware dienen soll. Natürlich gibt es weitere Möglichkeiten für die Banken um *salām*-Verträge zu nutzen.

Erstens kann die Bank nach dem Kauf der Ware durch eine *salām*-Transaktion die selbe Ware mit einem weiteren *salām*-Parallelvertrag mit dem selben Datum der Lieferung verkaufen. Die Lieferfrist in der zweiten Transaktion wird dadurch natürlich kürzer, aber der Preis der zweiten Transaktion wird auch dementsprechend höher sein, so dass

¹ Thanevi: *Imdad al-fetava*, 3

der Unterschied dieser zweier Preise den Gewinn der Bank darstellt. Auf diese Weise können die Banken sehr leicht ihre kurzfristigen Portfolios steuern.

Sollte der Parallelvertrag doch nicht möglich sein, kann sich die Bank ein Kaufversprechen von der dritten Seite einholen. Dieses Kaufversprechen bleibt aber einseitig, da es nur ein Versprechen und kein tatsächlicher Verkauf ist, sind die Käufer nicht dazu verpflichtet den Verkaufspreis im Voraus zu zahlen. Sobald die Ware der Bank geliefert wird, kann sie die Ware zu dem erhöhten, vertraglich festgestelltem Preis an eine dritte Vertragspartei verkaufen.

Bei diesen Möglichkeiten sollte man weiteres beachten:

- 1) Bei einem parallelen *salām* schließt die Bank zwei verschiedene Verträge ab. In einem Vertrag erscheint die Bank als der Käufer und in dem anderen als der Verkäufer der selben Ware. Beide dieser Verträge müssen voneinander unabhängig sein. Einer darf nicht die Voraussetzung für den anderen sein. Dazu ein Beispiel: Person A hat von der Person B in einer *salām*-Transaktion 1000 Säcke Weizen gekauft, mit dem 31.12. als Datum der Lieferung. Person A kann einen parallelen *salām*-Verkaufsvertrag mit Person C abschließen, indem sie sich zur Weizenlieferung am 31.12 verpflichtet. Sollte Person A nicht im Stande sein Person C das Weizen zu liefern, kann und darf Person B nicht zur Leistung herangezogen werden. A kann verschiedene Mechanismen zur Lieferung von B nützen, aber sie ist immer noch dazu verpflichtet C die Ware zu liefern.
- 2) Paralleler *salām* ist nur mit einer dritten Seite erlaubt. Der Verkäufer in dem ersten Vertrag kann nicht der Käufer in einem Parallelvertrag sein, da dies ein „buy back“ Vertrag wäre, der nach *S šarī'a* verboten ist.
A hat 1000 Säcke Weizen von B, die eine AG gekauft hat. B hat eine Tochtergesellschaft C, deren B einziger Eigentümer ist. A kann keinen Parallelvertrag mit C abschließen (dies wäre nur dann möglich, wenn B nicht der 100% Eigentümer von C ist).

4.5. Finanzierung auf der Basis der Aufteilung des Profits

4.5.1. *Muḍāraba* (Stille Gesellschaft)¹

Bei einer *Muḍāraba*-Finanzierung wird eher ein „Anlage“-Ansatz als ein Leihansatz verfolgt. Sie umfasst eine islamische Bank als Treuhänderin für islamische Anleger, die Mittel in ein Unternehmen investieren. *Muḍāraba*-Finanzierungen bilden in der Regel die Grundlage für islamische Bankeinlagen, Investmentfonds und Trusts. Ein *Muḍāraba*-Kontrakt kann auf beliebige Laufzeit geschlossen werden, an deren Ende der Kontrakt liquidiert wird und zur Finanzierung beliebiger legitimer Aktivitäten zur Gewinnerzielung eingesetzt werden kann. Im Allgemeinen investiert der islamische Anleger als Kommanditist des Unternehmers, bzw. Geschäftsführer (oder *Muḍārib*), der das Unternehmen aktiv leitet, und wird an den Gewinnen und Verlusten des Unternehmens beteiligt, wobei die Verluste auf den Betrag der „Investition“ begrenzt sind. Sind an der *Muḍāraba* mehrere islamische Anleger beteiligt, werden die Gewinne in einem zwischen den Investoren und dem *Muḍārib* vereinbarten Verhältnis aufgeteilt. Die Verluste werden hingegen nur unter den Kapitalgebern aufgeteilt. Die Leitung des Unternehmens erfolgt durch den *Muḍārib*. Der Rückgriff der Investoren ist auf das Unternehmen begrenzt und für den Fall, dass dies nicht erfolgreich sein sollte, hat der *Muḍārib* keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber den Banken. Der Investor ist nicht berechtigt, einen fixen Gewinn zu beanspruchen, da dieser gegen die Rechtfertigung für die Rendite, nämlich die Beteiligung am Risiko, verstoßen würde; allerdings kann der jeweilige Anteil am Gewinn in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden (jedoch nicht der Betrag). Die Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist zulässig. Da das Risiko sehr hoch ist, verlangt die Bank eine

¹ Stille Gesellschaft entsteht dadurch, dass sich eine natürliche Person oder juristische Person am Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt.

detaillierte Studie über die Projekte und eine genaue Prüfung der Bonität und Solidarität des Kunden.¹

Wegen des ziemlich hohen Risikos, sind die *Muḍāraba*-Transaktionen in islamischen Banken noch nicht weit verbreitet.²

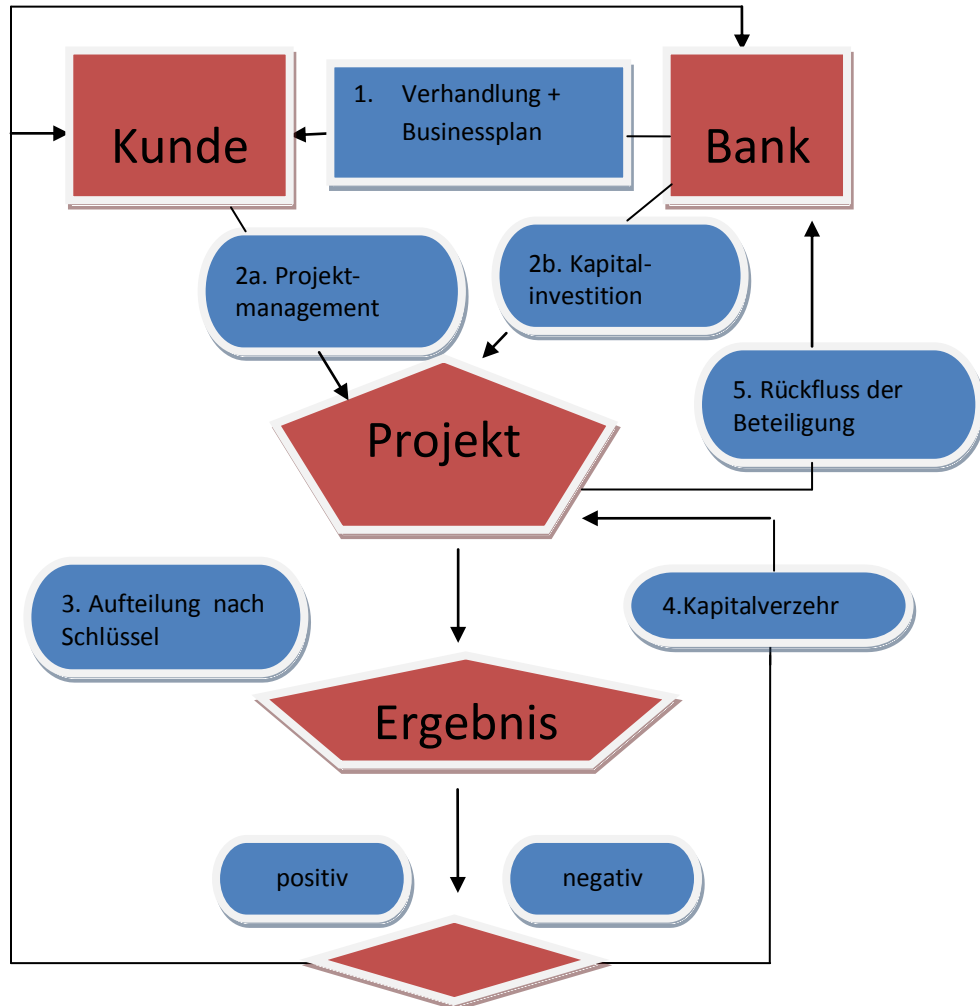


Abbildung 4: Struktur des *Muḍāraba*-Vertrags³

Der Ablauf einer *Muḍāraba*-Finanzierung gestaltet sich folgendermaßen:⁴

1. Zuerst wird die Bank das Projekt prüfen und danach wird sie mit dem Kunden über Bedingungen verhandeln. Sie stellen gemeinsam einen Businessplan auf.

¹ www.linklaters.com

² Gälli, A. & Al-Kazaz, A.: *Der arabische Bankensektor*. München 1986, S. 212

³ Karadöl, I.: *Islamic Banking - alternatives Bankensystem*, Grin Verlag, Köln 2008, S. 33

⁴ ebenda

2. Das vereinbarte Kapital der Bank, der stillen Gesellschafterin, wird in das Projekt eingebracht. Der Kunde bringt im Gegenzug seine Leistung ein (im Rahmen seines Managements sind dies die Funktion, die geistige und die körperliche Arbeit). Die Bank hat keinen Einfluss auf das Management des Projektunternehmens.
3. Falls das Ergebnis positiv ist, wird es dann nach einem vorher vertraglich vereinbarten Schlüssel an die Parteien verteilt.
4. Falls das Ergebnis negativ ist, kommt es dann zu einem Kapitalverzehr beim Projektunternehmen.
5. Nachdem die *Muḍāraba*-Partnerschaft beendet ist, erhält die Bank ihre Kapitaleinlage zurück. Falls Verluste gemacht worden sind, trägt die Bank diese alleine. Sie bekommt dann ihre Kapitaleinlage vermindert um den Kapitalverzehr zurück.

4.6. Finanzierung auf der Basis der Partnerschaft

4.6.1. *Mušāraka* (Beteiligung oder Teilhaberfinanzierung)

Mušāraka ist ein Partnerschaftsvertrag zwischen einer islamischen Bank und ihren Kunden, bzw. zwischen einem Kapitalgeber und einem Unternehmer. Das Ziel des Vertrags ist die Durchführung eines bestimmten Projekts, wobei beide Seiten am Kapital und am Management des Projekts beteiligt sind, d.h. dass alle Beteiligten unternehmerisches Risiko bzw. Gewinne oder Verluste ertragen müssen.¹

¹ Gälli, A. & Al-Kazaz, A.: *Der arabische Bankensektor*. München 1986, S. 208

Mitsprache- und Mitarbeiterrecht, sowie Kontrollrecht und Gewinnanspruch, können von der islamischen Bank vorbehalten werden.¹

Nach dem *šarī'a*, werden allfällige Verluste im Regelfall gleichfalls nach den jeweiligen Kapitalanteilen getragen. Es ist auch möglich einen größeren Anteil für den Unternehmer zu vereinbaren.²

Es soll anhand folgenden Beispiels (aus der Praxis der *Faisal Islamic Bank* in Sudan – FIBS) die Funktionsweise einer auf *Mušāraka* basierenden Projektfinanzierung erläutert werden:

Zur Finanzierung des Handels mit Agrarprodukten bietet die FIBS 80% des benötigten Betriebskapitals an, während sich der Kunde mit 20% beteiligt. Da sich die Bank am Management und an der Arbeit nicht beteiligt, erhält der Kunde 35% Reingewinns als Förderung für seine Managementleistung. Der Rest des Reingewinns wird zwischen der Bank und dem Kunden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt.³

¹ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S. 54

² ebenda, S. 54

³ ebenda, S. 55

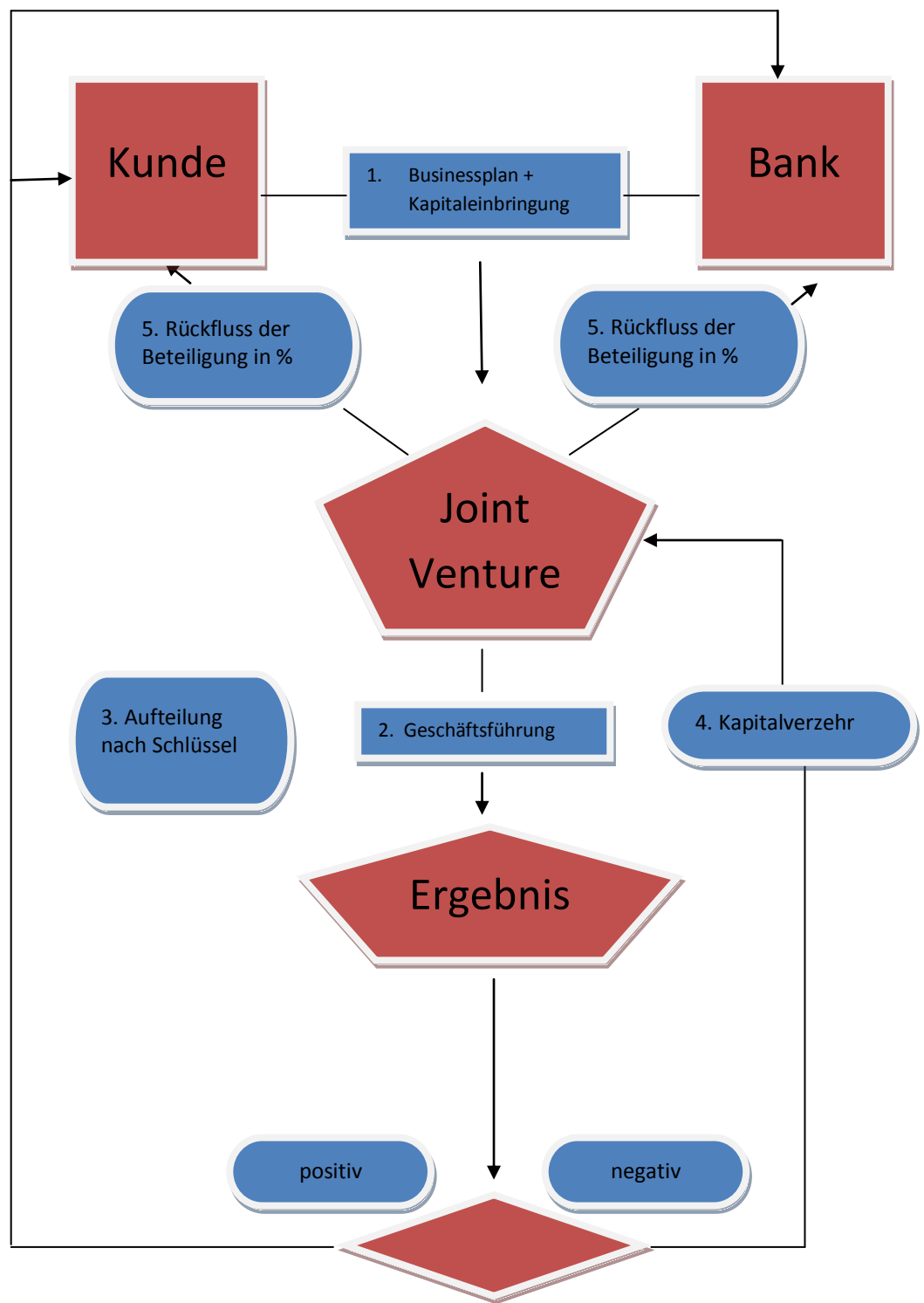


Abbildung 5: Struktur des *Mušāraka*-Vertrags¹

Der Ablauf einer *Mušāraka*-Finanzierung gestaltet sich folgendermaßen:²

¹ Karadöl, I.: Islamic Banking- alternatives Bankensystem, Grin Verlag, Köln 2008, S. 31

² ebenda

1. Bank und Kunde arbeiten gemeinsam über das Joint Venture. Sie stellen einen Businessplan auf, wo sie auch Kapital und Arbeit im Management einbringen.
2. Das Geschäft wird gemeinsam geführt wobei das Geschäftsergebnis entweder negativ oder positiv ist.
3. Falls das Ergebnis positiv ist, wird es dann nach einem vorher vertraglich vereinbarten Schlüssel an die Parteien verteilt.
4. Falls das Ergebnis negativ ist, kommt es dann zu einem Kapitalverzehr des Joint Ventures.
5. Nach dem der ganze Prozess beendet wurde, erhalten die Parteien ihren Prozentualen Anteil am Kapital zurück. Falls Verluste gemacht worden sind, trägt jede Partei, nach einem vorher vertraglich vereinbarten Schlüssel, diesen Verlust mit.

4.6.2. *Qarḍ ḥasan* (zinslose Kreditgeschäfte)

Für Unternehmen, die finanzielle Schwierigkeiten haben, gewähren islamische Banken dieser Art von Kredit.

„This form of Islamic financing for commercial purposes is normally made to an enterprise in difficulty which is separately receiving financing for defined purposes. Such a loan provides financial assistance to the enterprises at no extra cost whereby the viability and profitability of such enterprises itself is considerably enhanced. After the enterprise has reverted to profitability and the two parties agree, *qarḍ ḥasan* may be converted into equity but not with retrospective effect.“¹

¹ Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995, S. 58

4.7. Tabelle 1: Kapitalanteile und Stimmrechte der Mitglieder der Islamischen Entwicklungsbank (1980)¹

Land	Kapitalzeichnung		Stimmen	
	Mio. ID	in %	Absolut	in %
1. Afghanistan	2,3	0,32	750	0,76
2. Algerien	25,0	3,16	3.000	3,03
3. Bahrein	5,0	0,63	1.000	1,01
4. Bangladesch	10,0	1,26	1.500	1,51
5. Kamerun	2,5	0,32	750	0,76
6. Tschad	2,5	0,32	750	0,76
7. Komoren	2,5	0,32	750	0,76
8. Dschibuti	2,5	0,32	750	0,76
9. Ägypten	25,0	3,16	3.000	3,03
10. Gambia	2,5	0,32	750	0,76
11. Guinea	2,5	0,32	750	0,76
12. Guinea-Bissau	2,5	0,32	750	0,76
13. Indonesien	25,0	3,16	3.000	3,03
14. Irak	10,0	1,26	1.500	1,51
15. Jordanien	4,0	0,50	900	0,90
16. Kuwait	100,0	12,65	10.500	10,60
17. Libanon	2,5	0,32	750	0,76
18. Libyen	125,0	15,82	13.000	13,13
19. Malaysia	16,0	2,02	2.100	2,12
20. Malediven	2,5	0,32	750	0,76
21. Mali	2,5	0,32	750	0,76
22. Mauretanien	2,5	0,32	750	0,76
23. Marokko	5,0	0,63	1.000	1,01
24. Niger	2,5	0,32	750	0,76
25. Oman	5,0	0,63	1.000	1,01
26. Pakistan	25,0	3,16	3.000	3,03

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 174

27. Palästina	2,5	0,32	750	0,76
28. Katar	25,0	3,16	3.000	3,03
29. Saudi-Arabien	200,0	25,32	20.500	20,70
30. Senegal	2,5	0,32	750	0,76
31. Somalia	2,5	0,32	750	0,76
32. Sudan	10,0	1,26	1.500	1,51
33. Syrien	2,5	0,32	750	0,76
34. Tunesien	2,5	0,32	750	0,76
35. Türkei	10,0	1,26	1.500	1,51
36. Uganda	2,5	0,32	750	0,76
37. Arabische Emirate	110,0	13,92	11.500	11,61
38. Obervolta	2,5	0,32	750	0,76
39. Jemen, A.R.	2,5	0,32	750	0,76
40. Jemen, D.V.R.	2,5	0,32	750	0,76
Insgesamt	790,0	100,00	99.000	100,00

KURZER ÜBERBLICK

Islamic Banking - Finanzierungsmöglichkeiten

- *Islamic Banking* - die alternativen Banken halten am strikten Verbot aller Formen des Zinsnehmens und Zinsgebens fest
- Finanzierungsmöglichkeiten in islamischen Banken:
 - *Muḍāraba* (Stille Gesellschaft) - bei einer *muḍāraba*-Finanzierung wird eher ein „Anlage“-Ansatz als ein Leihansatz verfolgt
 - *Mušāraka* (Beteiligung oder Teilhaberfinanzierung) - *mušāraka* ist ein Partnerschaftsvertrag zwischen einer islamischen Bank und ihren Kunden, bzw. zwischen einem Kapitalgeber und einem Unternehmer
 - *Murābaḥa* (Doppeltes Kaufgeschäft mit Gewinnaufschlag) - im *Islamic Banking* bezeichnet *murābaḥa* einen Kauf- und Rückkaufvertrag, bei dem ein Sachgegenstand auftrags eines Kunden von der Bank erworben wird
 - *Iğāra* (Kauf auf Ratenzahlung, Mietkauf und Leasing) - *Iğāra* bezeichnet eine besonders ausgestaltete Form eines Leihvertrags und entspricht der westlichen Leasing-Finanzierung

5. Islamische Wirtschaftsgemeinschaft – Vergleich durch die Zeit

Damit man vom Wiedererstehen eines „islamischen Großreiches“ von Nordafrika bis Südostasien sprechen kann, muss man zuerst ganz deutlich verstehen dass die „muslimische Welt“ heute in über 40 selbständige Staaten zersplittert ist. Diejenigen, die sich mit den Problemen der Welt beschäftigen und an Lösungsvorschlägen arbeiten, die nicht nur ins Reich der Träume gehören, sondern gewisse Realisierungschancen haben sollen, müssen von dieser Tatsache ausgehen. Die meisten dieser Staaten haben nicht nur Eigenständigkeit, sondern auch eigene Rechtssysteme, eigenes Geld und sie erheben Zölle beim grenzüberschreitenden Güterverkehr, was für manche Staaten eine sehr wichtige Einnahmequelle sein könne.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft als islamisch zu bezeichnen bedeutet stets eine klare Bezugnahme auf Koran und *Sunna* zu haben. Denn was unter Prophet Muhammed in Medina entstand und unter Führung seiner Nachfolger, der Kalifen¹, rasch expandierte, war ein Staat, ein islamisches Reich, das trotz mancher interner Differenzierungen letztlich ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet mit einheitlichem Recht, Geldwesen usw. war. Damals gab es nicht, wie z.B. heute, 40 Staaten mit Regierungen die selbständig funktionieren, sondern nur einen islamischen Staat, der Außenwirtschaftsbeziehungen mit nicht-islamischen Staaten unterhielt.²

In den 70-er Jahren begann man mit einer Analyse der Außenwirtschaftsbeziehungen der muslimischen Staaten. Es zeigt sich, dass der Handel zwischen muslimischen Staaten nicht nur von sehr geringer Bedeutung ist, sondern im Zeitablauf auch noch leicht abgenommen hat. Unten zeigt die Tabelle 2 die Durchschnittswerte.

Der Export und der Import, bzw. der gesamte Außenhandel der muslimischen Staaten war und ist immer noch auf die Industriestaaten ausgerichtet. Dorthin werden Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse exportiert (wie z.B. Öl, Baumwolle, Jute, Holz, Phosphat, Bauxit und Erdnüsse).³

¹ Ein Kalif ist eine Person, die einen islamischen Staat, nach der Vorgehensweise des Propheten Muhammed und auf der Grundlage des Koran, regiert

² Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 156

³ Ebenda, S. 165

Tabelle 2:

Handelsbeziehungen zwischen muslimischen Ländern (Mitgliedsstaaten der Islamischen Entwicklungsbank) 1973 und 1979¹

Land	Exporte in Mitgliedsstaaten		Importe aus Mitgliedsstaaten	
	1973	1979	1973	1979
1. Afghanistan	16,90	16,40	5,04	7,21
2. Algerien	1,83	0,13	3,11	1,15
3. Bahrein	20,61	30,33	43,89	51,53
4. Bangladesch	5,97	17,83	4,28	12,01
5. Kamerun	3,30	1,56	4,02	3,21
6. Tschad	10,55	9,24	7,17	9,83
7. Komoren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
8. Dschibuti	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
9. Ägypten	7,35	8,75	8,33	3,64
10. Gambia	0,40	2,15	4,01	1,16
11. Guinea	13,31	7,74	10,82	8,44
12. Guinea-Bissau	0,00	9,39	5,15	2,86
13. Indonesien	1,12	1,18	3,59	5,96
14. Irak	7,45	9,72	10,50	6,23
15. Jordanien	54,45	64,10	20,83	18,94
16. Kuweit	6,98	10,50	10,90	4,54
17. Libanon	50,87	74,30	12,98	16,98
18. Libyen	1,38	1,57	8,07	1,97
19. Malaysia	1,98	3,30	5,33	8,44
20. Malediven	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
21. Mali	14, 80	9,83	9,80	12,78
22. Mauretanien	0,14	1,09	6,16	18,33
23. Marokko	5,72	4,00	4,03	11,05
24. Niger	3,59	2,96	5,30	12,80
25. Oman	0,39	0,00	29,13	17,55

¹ Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz Wien Köln 1982, S. 166

26. Pakistan	19,88	27,39	10,90	22,89
27. Katar	2,49	0,34	18,11	5,81
28. Saudi-Arabien	6,54	4,49	25,09	4,01
29. Senegal	14,68	20,16	4,93	19,42
30. Somalia	59,95	80,13	2,85	14,22
31. Sudan	12,55	16,36	8,76	23,51
32. Syrien	22,85	12,67	16,81	17,45
33. Tunesien	11,04	17,39	6,05	9,42
34. Türkei	12,90	7,04	10,09	18,50
35. Uganda	4,60	14,49	1,11	2,77
36. Arabische Emirate	2,31	4,37	8,94	6,47
37. Obervolta	3,78	4,37	6,38	4,94
38. Jemen, A.R.	29,49	59,83	29,11	32,66
39. Jemen, D.V.R.	18,07	23,95	27,64	33,47
Durchschnitt	6,57	6,15	9,74	9,02

Wie in der Tabelle 2 gezeigt wurde, werden die höheren Anteilswerte bei manchen Staaten dadurch „entwertet“, dass die hinter den Anteilen stehenden Handelsvolumina in absoluten Beträgen minimal sind. Es ist wichtig zu betonen, dass bei den Anteilswerten für die Importe aus muslimischen Staaten die Öleinfuhren oft ein starkes Gewicht haben, was man bei der Interpretation von im Zeitablauf steigenden Importanteilen beachten muss. Bei einem solchen Anstieg bedeutet es nicht, dass früher aus anderen Ländern importierte Waren bezogen werden, sondern wird in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein, dass wegen der enormen Preissteigerungen des Öls, der Anteil der Ölimporte an den gesamten Einfuhren gestiegen ist.

Die Tabelle 3 zeigt wie sehr sich die Situation bis heute geändert hat. Im Jahr 1979 gab es 39 Mitgliedsstaaten. Derzeit sind 56 Staaten Mitglieder.

Tabelle 3: Handelsbeziehungen zwischen Mitgliedsstaaten der Islamischen Entwicklungsbank

	Land	Importe aus Mitgliedsstaaten		
		2004	2005	2006
1	Afghanistan	k.A.	k.A.	k.A.
2	Albania	6.6	5.9	7.0
3	Algeria	26.9	32.7	44.5
4	Azerbaijan	3.3	3.1	5.9
5	Bahrain	3.2	k.A.	k.A.
6	Bangladesh	2.9	2.2	2.8
7	Benin	8.6	8.4	11.1
8	Brunei	4.2	3.6	3.6
9	Burkina Faso	6.3	3.9	4.6
10	Cameroon	3.8	3.8	6.5
11	Chad	2.7	2.3	6.3
12	Comoros	13.8	10.1	10.4
13	Cote d'Ivoire	4.2	3.0	4.1
14	Djibouti	4.2	3.8	5.0
15	Egypt	10.5	12.2	14.3
16	Gabon	4.1	5.6	8.9
17	Gambia	4.3	4.9	5.9
18	Guinea	1.8	1.3	k.A.
19	Guinea-Bissau	8.7	8.4	8.9
20	Indonesia	6.5	5.2	6.3
21	Iran	k.A.	k.A.	k.A.
22	Iraq	4.2	6.1	9.7
23	Jordan	6.8	5.7	7.0
24	Kazakhstan	6.7	3.6	9.2
25	Kuwait	6.6	6.3	9.2
26	Kyrgyz Rep.	6.2	4.9	5.4
27	Lebanon	14.6	14.8	16.6
28	Libya	46.3	62.6	87.3

29	Malaysia	7.2	6.8	7.5
30	Maldives	3.5	2.7	3.0
31	Mali	7.1	6.4	7.3
32	Mauritania	k.A.	k.A.	k.A.
33	Morocco	10.2	8.8	10.5
34	Mozambique	6.3	4.7	4.7
35	Niger	4.0	3.7	5.6
36	Nigeria	12.8	16.7	22.1
37	Oman	4.9	5.4	5.6
38	Pakistan	5.4	4.4	4.6
39	Palestine ¹	k.A.	k.A.	k.A.
40	Qatar	5.1	4.2	4.1
41	Saudi Arabia	6.3	5.1	5.1
42	Senegal	5.5	4.3	4.6
43	Sierra-Leone	4.8	5.6	5.7
44	Somalia	k.A.	k.A.	k.A.
45	Sudan	3.0	3.2	2.7
46	Suriname	1.9	1.7	2.9
47	Syria	k.A.	k.A.	k.A.
48	Tajikistan	1.5	1.3	1.3
49	Togo	4.6	2.1	3.7
50	Tunisia	3.6	3.8	5.5
51	Turkey	4.0	4.8	5.3
52	Turkmenistan	k.A.	k.A.	k.A.
53	Uganda	8.3	6.9	8.4
54	U.A.E	2.9	2.9	3.5
55	Uzbekistan	k.A.	k.A.	k.A.
56	Yemen	15.4	13.7	15.4
Durchschnitt		6.9	7.0	8.6

¹ Verweist auf Gaza und West Bank

5.1. Status von multilateralen Übereinkünften von OIC Mitgliedsstaaten (Organisation of the Islamic Conference) in 1998 und 1999¹

OIC-Länder haben sehr viele Abkommen getroffen und sie haben auch Satzungen über verschiedene Themen formuliert, die alle auf die Förderung der wirtschaftlichen, kommerziellen und technischen Zusammenarbeit zielen.

Der aktuelle Stand über die Unterzeichnung und Ratifizierung diesen Abkommen und Gesetze, wie es an der Fünfzehnten Tagung der COMCEC (OIC Standing Committee for Economic and Commercial Co-operation) verkündet war, ist wie folgt:

- Das allgemeine Abkommen über wirtschaftliche, technische und kommerzielle Zusammenarbeit, das auf die Förderung von Kapital und Investitionen, den Austausch von Daten, Erfahrungen, technischen und technologischen Know-how unter den OIC-Mitgliedsstaaten zielt, wurde von einundvierzig Ländern unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert. Das Abkommen trat am 28. April 1998 in Kraft.
- Das Rahmenabkommen über das Handel-Präferenzsystem wurde von zweiundzwanzig Mitgliedsstaaten unterzeichnet, darunter auch die Bundesrepublik Nigeria, die es während der 14. Sitzung der COMCEC unterzeichnet hat. Nur sechs Mitgliedsstaaten haben das Abkommen bisher ratifiziert. Ratifizierung durch mindestens zehn Mitglieder ist erforderlich, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann.
- Das Abkommen über die Förderung, den Schutz und Garantie der Investitionen ist der Grundsatz für die Förderung den Kapital-Transfer zwischen den Mitgliedsstaaten. Dies schützt ihre Investitionen gegen kommerzielle Risiken und dadurch werden gleichzeitig der Transfer von Kapital und seine Erträge im Ausland gewährleistet. Das Abkommen

¹Übernommen von www.isdb.org

wurde von achtundzwanzig Mitgliedsstaaten unterzeichnet und von achtzehn ratifiziert. Er trat im Februar 1988 in Kraft.

- Die Satzung der islamischen Staaten Telecommunications Union (ISTU) wurde von dreizehn Mitgliedsstaaten unterzeichnet und von neun ratifiziert. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten.
- Die Satzung des Islamischen Zivilluftfahrt Rats wurde von dreizehn Mitgliedsstaaten unterzeichnet, aber ratifiziert nur von vier. Dies reicht nicht aus, um in Kraft treten zu können.
- Die Satzung des Normen- und Metrologie-Institutes für islamische Länder (SMIIC) ist die jüngste Satzung, die an der 14. Sitzung der COMCEC im November 1998 angenommen wurde. Das Generalsekretariat der OIC hat alle Mitgliedsstaaten über die Eröffnung der Satzung für die Unterzeichnung und Ratifizierung benachrichtigt.

Rechtsmittel, die auf die Stärkung der intra-islamischen wirtschaftliche Zusammenarbeit zielen, wurden in den verschiedenen OIC-Foren für die verbleibenden OIC-Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung oder zur Ratifizierung gemacht.

Im Überblick: die Exporte zwischen Mitgliedsstaaten der Islamischen Entwicklungsbank (US\$ Millionen) im Jahr 1998¹

		Afghanistan	Albania	Algeria	Azerbaijan	Bahrain	Bangladesh	Benin	Brunei	Burkina Faso	Cameroon	Chad	Comoros	Djibouti	Egypt
1	Afghanistan						9								
2	Albania														
3	Algeria						1								
4	Azerbaijan														

¹Übernommen von www.isdb.org

5	Bahrain					1			1					
6	Bangladesh			2			2	1						
7	Benin								1	2				
8	Brunei													
9	Burkina Faso													
10	Cameroon					1					1			
11	Chad									14				
12	Comoros													
13	Djibouti				15									1
14	Egypt	1		2	9	6				1				
15	Gabon						1			56				
16	Gambia													
17	Guinea									1				
18	Guinea-Bissau													
19	Indonesia	1		4	29	4	17	7	13	3				4
20	Iran			190	55	43								
21	Iraq			1		1								
22	Jordan	1			33	1								
23	Kazakhstan			9										
24	Kuwait					2								
25	Kyrgyz Rep.			7										
26	Lebanon	1			5					1				
27	Libya			8		2	21							
28	Malaysia			3	18	8	1	3	4	7				7
29	Maldives				4									
30	Mali													
31	Mauritania			20										
32	Morocco			70										
33	Mozambique					1								
34	Niger						3		3					
35	Oman				24	1								
36	Pakistan	25			100	29							2	30

37	Palestine													
38	Qatar					48	2							
39	Saudi Arabia	1				292	7				2		1	
40	Senegal			1							43			1
41	Sierra-Leone													
42	Somalia												66	
43	Sudan						15							29
44	Suriname													
45	Syria			1		5	14							
46	Tajikistan	6			5									
47	Togo								3	1				
48	Tunisia			40	11				1	7	1			31
49	Turkey		3	588	46	33	23	1		13			1	
50	Turkmenistan	3			9									
51	Uganda													1
52	U.A.E				6	138	23						3	
53	Yemen	4				7	1						28	
Exports to IDB members		43	3	741	284	815	195	46	1	26	151	3	0	117
Total exports		143	255	10,991	699	3,117	3,822	246	1,965	191	2,026	124	4	4,899

		Gabon	Gambia	Guinea	Guinea-Bissau	Indonesia	Iran	Iraq	Jordan	Kazakhstan	Kuwait	Kyrgyz Rep.	Lebanon	Libya	Malaysia
1	Afghanistan					17				12		3			10
2	Albania														
3	Algeria	6		2		42			11	9			4	5	12
4	Azerbaijan						232								17
5	Bahrain					23	15		14		11		13		35
6	Bangladesh					183	7				14				180

7	Benin					12									
8	Brunei					47									233
9	Burkina Faso					1									
10	Cameroon	2		3 0		5						1			2
11	Chad														
12	Comoros														
13	Djibouti					2									
14	Egypt					210	1		17	24			17	74	301
15	Gabon					4						2			1
16	Gambia											1			
17	Guinea	3	1			12						2			
18	Guinea-Bissau														
19	Indonesia	1	1			7			25	28				58	1009
20	Iran					73				104		5	1		82
21	Iraq					5			8				7		31
22	Jordan					75	1							12	82
23	Kazakhstan					1	33								3
24	Kuwait					17						30			61
25	Kyrgyz Rep.					1	7								
26	Lebanon					58	27		34	4	9			15	25
27	Libya					3	5		15				17		5
28	Malaysia		1	2		1443	50		19		26		1	3	
29	Maldives					8									27
30	Mali					4									1
31	Mauritania	1				10								1	1
32	Morocco	18				5	91						3	23	19
33	Mozambique					4									6
34	Niger					11									
35	Oman					14	3		12	1			2		41
36	Pakistan				1	210	84		21	1	431	1			751
37	Palestine														

38	Qatar					18	9		31				9		32
39	Saudi Arabia					553	37		225	26			87	1	280
40	Senegal	12				6							1		1
41	Sierra-Leone												1		
42	Somalia					1									2
43	Sudan					21	1		19				3	269	17
44	Suriname					2									
45	Syria					22	29		16		9		47	17	43
46	Tajikistan								1	56		8		1	
47	Togo	5				27							1		
48	Tunisia	2		1		454	1		6	1	8			153	13
49	Turkey	18	1			156		11	7	231	73	7	20	312	301
50	Turkmenistan					1				61		1			6
51	Uganda					3									2
52	U.A.E					765	760		103	6		1	71		643
53	Yemen					34	1		14		45		3		94
Exports to IDB members		68	4	35	1	4,563	1,401	11	598	564	626	26	345	942	4,369
Total exports		2,223	128	814	75	54,341	12,881	3,959	1,348	4,852	7,922	513	716	7052	73,470

		Maldives	Mali	Mauritania	Morocco	Mozambique	Niger	Oman	Pakistan	Qatar	Saudi Arabia	Senegal	Sierra-Leone
1	Afghanistan								38		1		
2	Albania												
3	Algeria				11				3		8	2	
4	Azerbaijan								4				
5	Bahrain							10	35	7	185		
6	Bangladesh	1							107	2	65		
7	Benin			8					3			15	

8	Brunei												
9	Burkina Faso		2									1	
10	Cameroon			5					2		1	6	
11	Chad										1	6	
12	Comoros												
13	Djibouti								2		26		
14	Egypt			2				1	43	6	432		
15	Gabon											3	
16	Gambia								1		1	16	1
17	Guinea								2		1	12	
18	Guinea-Bissau								5			8	
19	Indonesia		6	1	5		1	1	119	24	565		
20	Iran				26				20	2	49	2	
21	Iraq								13				
22	Jordan							7	7	9	134		
23	Kazakhstan								18		1		
24	Kuwait								35				
25	Kyrgyz Rep.								7				
26	Lebanon		1	2				3	10	4	111		
27	Libya				102				4		3		
28	Malaysia		5			1			26	7	210		
29	Maldives								2	87			
30	Mali										1	43	
31	Mauritania								15		3	20	
32	Morocco								7		310	5	
33	Mozambique										41		
34	Niger		1						3			1	
35	Oman								56	15	146		
36	Pakistan			6				32		13	540		
37	Palestine												
38	Qatar							9	31		171		
39	Saudi Arabia				61			58	204	72			

40	Senegal								1				
41	Sierra-Leone										1	1	
42	Somalia					1		1	4		26		
43	Sudan							55	4		139		
44	Suriname												
45	Syria								2	4	83		
46	Tajikistan								8				
47	Togo			8			1		9			5	
48	Tunisia		7	1	41			1	7	4	39	2	
49	Turkey			1		1			59	58	609		
50	Turkmenistan								4				
51	Uganda								5		15		
52	U.A.E							1	424	114	702		
53	Yemen							8	19	1	230		
Exports to IDB members		1	24	34	246	3	2	187	1368	429	4,850	148	1
Total exports		98	286	499	4,634	271	271	4,424	8,433	4,911	41,424	536	147

		Somalia	Sudan	Suriname	Syria	Tajikistan	Togo	Tunisia	Turkey	Turkmenistan	Uganda	U.A.E	Yemen
1	Afghanistan					4	1	2	22	24		2	
2	Albania							1	45				
3	Algeria		1		81			24	482			1	
4	Azerbaijan								327	47		39	
5	Bahrain	2	2		6			9	11			86	
6	Bangladesh		7					2	18			33	
7	Benin							1	5				
8	Brunei								1				
9	Burkina Faso						8	4					

10	Cameroon			1				3	12			1	
11	Chad												
12	Comoros											3	
13	Djibouti								1			8	10
14	Egypt		23		29			27	474		1	43	30
15	Gabon						1	3	2				
16	Gambia							2	1				
17	Guinea								2				
18	Guinea-Bissau												
19	Indonesia	2	2				8	1	29		1	91	7
20	Iran		4			4		31	195	133		501	
21	Iraq							12	11				5
22	Jordan		24		42			6	141		1	22	3
23	Kazakhstan					6			214	38		78	
24	Kuwait				53			2	89				
25	Kyrgyz Rep.					6			42	7		12	
26	Lebanon		9		248			6	156			67	60
27	Libya		7		16			202	95				1
28	Malaysia						17	8	42		2	132	6
29	Maldives											23	
30	Mali						2	2					
31	Mauritania				3			2	1				
32	Morocco				9			37	99				
33	Mozambique								2			35	
34	Niger						9						
35	Oman	2	2					1	22			994	
36	Pakistan	3						4	64		1	529	3
37	Palestine												
38	Qatar		7		11			1	10			149	1
39	Saudi Arabia	110	118		235			23	474		4	381	33
40	Senegal							6	8			2	
41	Sierra-Leone												

42	Somalia		1								10	8	
43	Sudan				10				34		11		
44	Suriname								1				
45	Syria		6					2	309		29	1	
46	Tajikistan								10	49			
47	Togo							1	3				
48	Tunisia		4		16				351		2	5	
49	Turkey		11		298	7		52		38	1	29	
50	Turkmenistan					8			96				
51	Uganda								1			12	
52	U.A.E	29	8		37			9	240	1	2	12	
53	Yemen	32	8		11				62			177	
Exports to IDB members		190	244	1	1,05	35	46	486	4,204	337	15	3,517	168
Total exports		197	546	436	2,890	577	420	5,748	26,974	575	416	25,201	1,497

5.1.1. Highlights in der islamischen Entwicklungsbank im Jahr 1998¹

IDB (Islamische Entwicklungsbank) Operationen lassen sich in drei große Kategorien unterteilen:

- Finanzierung von Projekten und technische Hilfe
- Finanzierung von Maßnahmen
- besondere Tätigkeit

Insgesamt genehmigte die Bank fast ID²1.6 Mrd. (US\$ 2,1 Mrd.) im Jahr 1998 für die Finanzierung von Projekten, technische Unterstützung, besondere Tätigkeit und Handel-Finanzierungen. Im

¹ Übernommen von www.isdb.org

² Islamic Dinar (ID)

Vergleich, betrug die Brutto-Zulassungen im Jahr 1997 fast ID1.3 Mrd. (US\$ 1,7 Mrd.), was eine Zunahme von rund 21 Prozent darstellt.

Die Aufschlüsselung der 1998 globalen Zulassungen war wie folgt: Die Bank genehmigt siebenundsiebzig Projekte im Wert von rund ID718 Mio. (US\$ 973 Millionen), und fünfunddreißig technische Tätigkeiten in Höhe von ID7 Mio. (US\$ 10 Mio.), insgesamt 112 "gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten" (wie sie häufig und gemeinsam genannt sind) mit einem Gesamtwert von ID725 Mio. (US\$ 982 Millionen). Dies entspricht einem Anstieg von fast 37 Prozent mehr als im vergangenen Jahr genehmigten Betrag von ID530 Mio. (bzw. US\$ 721 Millionen) für einundsiebzig Projekte und für dreißig technische Tätigkeiten. Dreiundvierzig Länder profitierten von der Bank Finanzierung (einschließlich einem Drittland, jedoch mit Ausnahme der regionalen Organisationen), im Vergleich zu achtunddreißig Ländern im Jahr 1997. Von diesen Ländern, waren siebzehn die am wenigsten entwickelten Länder, inbegriffen des Staates Palästina.

Vierundfünfzig spezielle Maßnahmen wurden von der IDB Waqf Fonds in Höhe von fast ID22 Millionen (US\$ 29 Mio.) finanziert, im Vergleich zu dreiundsechzig Operationen im Jahr 1997, die ID8 Millionen (US\$ 11 Mio.) betrug. Dies entspricht einer mehr als zweifachen Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (in Bezug auf ID).

Im Rahmen der Finanzierung des Handels, die Anzahl der Zulassungen betrug insgesamt vierundsechzig Operationen im Wert von ID806 Mio. (US\$ 1086 Mio.) im Vergleich zu ähnlicher Anzahl der Vorgänge im Jahr 1997 in Höhe von ID745 Mio. (US\$ 1,0 Mrd.). Dies entspricht einer Zunahme von 8 Prozent.

Handelsoperationen bestehen aus: (a) die Einfuhren von Waren mit Finanzierungen (ITFO); (b) Maßnahmen aus der Export-Finanzierung (EFS); (c) Maßnahmen, die von islamischen Banken Portfolio für Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (IBP), finanziert sind; und (d) die Handelsoperationen, die durch die Einheit Investment Fund (UIF) finanziert sind. Im Hinblick auf die den Zufluss der Mittel, betrug

die Anzahl der Brutto-Auszahlungen für alle Operationen im Jahr 1998 ID871 Mio. (US\$ 1,2 Mrd.) gegenüber ID535 Mio. (ca. US\$ 726 Millionen) im Jahr 1997.

5.1.2. Operationelle Strategien und Verfahren

Der Reformprozess in der Islamischen Entwicklungsbank ist eine kontinuierliche Tätigkeit. Das Management und der Verwaltungsrat überprüfen die operativen Maßnahmen und die Abläufe der Bank in regelmäßigen Abständen, um den Anforderungen des wandelnden Umfelds und den Anforderungen der Länder nachzukommen. Auf diese Weise, werden Nutzen und Wirksamkeit der Finanzen der Entwicklungshilfe verbessert. Die Reformen wurden im Laufe des Jahres zur Konsolidierung der bisherigen Politik errichtet, in Bezug auf:

- Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bankfinanzierung
- Verringerung der Stornierungen
- Sicherstellung der Qualität bei der Einreise (und mehr Aufmerksamkeit den Projekten in der Pipeline zu erweisen)
- Steigerung der Auszahlungen (und damit erhöhtes Tempo der Umsetzung)
- Verbesserung der Projektüberwachung im Bereich

Der Vorstand, in seiner 185. Sitzung, verbesserte die Bedingungen und Modalitäten der Finanzierung von Leasing, Ratenverkauf und der Finanzierung von *istiṭnā'* durch eine Verringerung der Mark-up von der bisherigen Höhe (zwischen 7-8 Prozent pro Jahr) auf 5,5 Prozent. Einem Unterstützungsempfänger mit gutem Track Rekord wird ein Rabatt von 15 Prozent im Voraus angeboten (anders als in der Vergangenheit, wenn sie den Rabatt von der Bank fordern

müssten), und dies wird den Aufschlag auf rund 4,7 Prozent reduzieren.

Die Bank arbeitet weiterhin an der Verbesserung der Qualität der neuen Projekte durch eine bessere Konzeption, Vorbereitung und Durchführung. So weit wie möglich, die Pipeline besteht aus Projekten, die fortgeschrittene Stadien der Vorbereitung erreicht haben, wie Vor- oder Vollmachbarkeitsstudien, Gegenwertmittel-Finanzierung oder das Engagement anderer Geber. In einigen Fällen hat die Bank technische Hilfe bei der Vorbereitung von Projekten versorgt, um sie zu einer bankfähigen Stufe zu bringen.

Im Hinblick auf den Überwachungsbereich, waren die drei regionalen Büros der Bank in Almaty, Kuala Lumpur und Rabat einem Mandat für diese Aufgabe in ihren Einflusszonen unterstellt. Darüber hinaus, hat die Bank drei Außendienstmitarbeiter in Pakistan, Senegal (für eine Gruppe von westafrikanischen Ländern) und dem Sudan auf experimenteller Basis ernannt. In Anlehnung an die Durchführung eines Pilotprojekts in Senegal, an die Regelung für die Finanzierung von mikro, kleine und mittlere Unternehmen in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDMCs), und Ländern mit niedrigem Einkommen (LIMCs), wurde ein neues Pilotprojekt für den asiatischen Raum vorgestellt. Wenn sich die Pilotprojekte erfolgreich erweisen, wird das System auch in anderen Ländern ausgebaut.

5.1.3. Projektfinanzierung & angenommene technische Hilfe während des Jahres

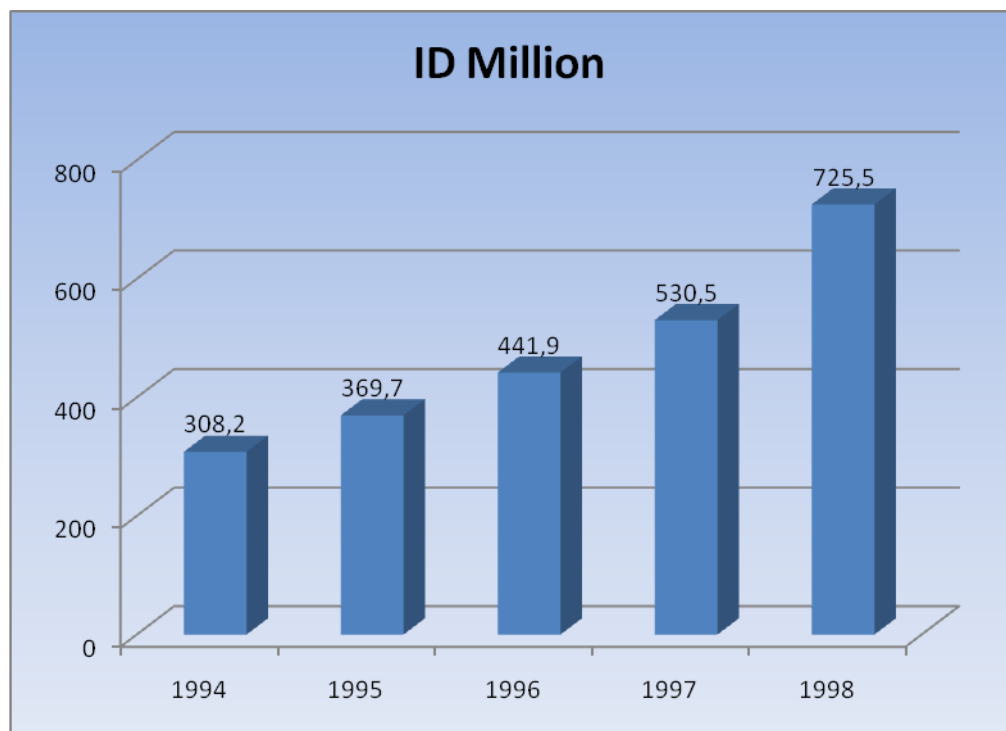
Wie in der "Highlights"-Sektion erwähnt, betrug die Finanzierung der Projekte und technische Hilfe (TH) während 1998 ID725.5 Mio. (US\$ 982,4 Mio.) im Vergleich zu ID530.5 Mio. (US \$ 721,1 Mio.) im vergangenen Jahr. Insgesamt 112 Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres genehmigt, die aus siebenundsiebzig Projekten und

fünfunddreißig technischen Hilfen bestanden. Im Vergleich dazu waren es 101 im Jahr 1997, die aus einundsiebzig Projekten und dreißig technischen Hilfen bestanden. Dementsprechend, wurde der genehmigte Betrag für die Projektfinanzierung und für die technische Hilfe im Jahr 1998 um 36,8 Prozent erhöht. Diese erhebliche Steigerung ist ein Ergebnis der zusätzlichen Zuweisung durch den Verwaltungsrat.

- Verteilung nach Sektoren

Von den 112 genehmigten Operationen im Laufe des Jahres, haben neununddreißig Operationen (in Vertretung oder 35 Prozent der gesamten Operationen) die sozialen Sektoren, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, begünstigt. Landwirtschaft betrug etwas weniger als ein Sechstel der Operationen (d.h. 16 Prozent, oder achtzehn Operationen). Bildung, Gesundheit und Landwirtschaft sind die vorrangigen Bereiche in dem aktuellen dreijährigen Arbeitsprogramm der Bank. Wie in der Landwirtschaft, wurden achtzehn (d.h. 16 Prozent) in dem öffentlichen Versorgungsbetrieb bewilligt, und weitere 17 in dem Verkehrs- und Kommunikationssektor (ca. 15 Prozent). Weitere vier waren in der Industrie (rund vier Prozent), während die Finanzdienstleistungen und die islamischen Banken fast 14 Prozent (sechzehn Operationen) begründen.

Diagramm 1: Projekt und technische Hilfe – Finanzierung (1994-1998)

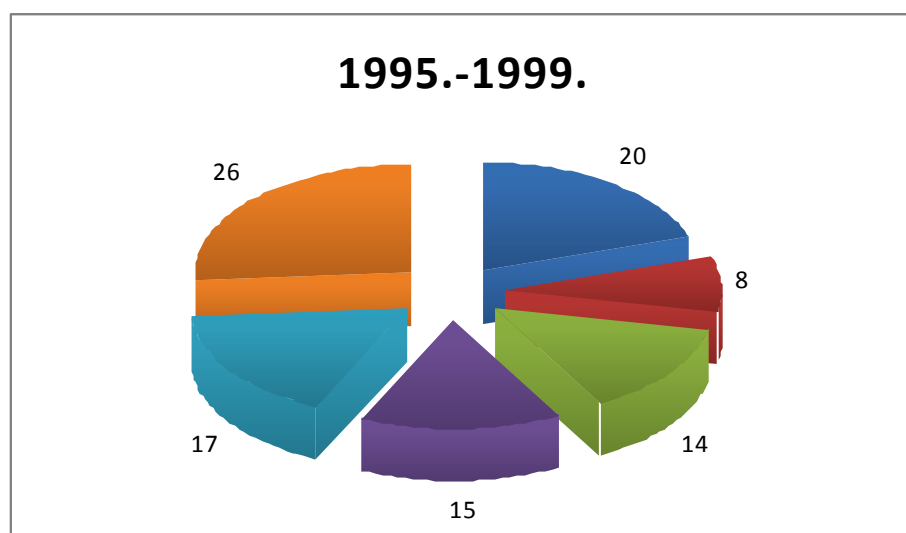
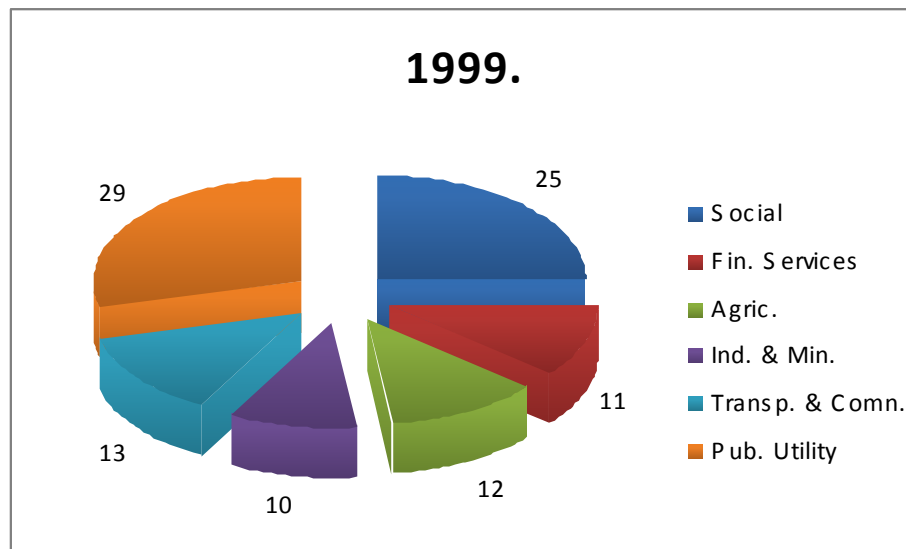


Allerdings, in den islamischen Dinar (ID) Bedingungen, sind die öffentlichen Versorgungsunternehmen an erster Stelle, berechnend auf die rund 31 Prozent der Gesamtsumme die genehmigt wurde (der Sektor betrug fast die gleichen Aktien im Jahr 1997). Der Anteil für Projekte des Sozialamts betrug 25 Prozent (21 Prozent in 1997), und der Transport und die Kommunikation waren an dritter Stelle mit 14 Prozent (wie im letzten Jahr). Auf der anderen Seite, hat der Agrarsektor die vierte Position mit 12 Prozent der genehmigten Höhe (15 Prozent in 1997) übernommen, und die Industrie hatte die fünfte Position mit 10 Prozent (6 Prozent in 1997). Der Sektor der Finanzdienstleistungen betrug rund 8 Prozent (16 Prozent in 1997). In US-Dollar bedeutet dies, dass die sektoralen Zulassungen sich auf folgende Fassung beliefen:

öffentliche Versorgungsbetriebe (US\$ 302,2 Mio.); sozialer Bereich (US\$ 248,7 Mio.); Transport und Kommunikation (US\$ 134,2 Mio.);

Landwirtschaft (US\$ 118,2 Mio.), Industrie (US\$ 96,2 Mio.) und die Finanzdienstleistungen (US\$ 83,0 Mio.).

Diagramm 2: Sektorale Verteilung des Projekts und technische Hilfe in der Finanzierung im Jahr 1999 und 1995-1999



5.2. Die wirtschaftliche Leistung und die Fragen, die sich auf der Entwicklung der Mitgliedsstaaten in 2006 und 2007 beziehen¹

Die wirtschaftliche Leistung der IDB-Mitgliedsstaaten hat Verbesserungen gezeigt, die durch die breit angelegte, weltweite Expansion, sowie nachhaltiges Wachstum in den globalen Handel und ausländische Investitionen sichtbar ist.

5.2.1. Highlights

- Weltwirtschaft und IDB-Mitgliedsstaaten
 - ❖ Rebound in das Wachstum der Weltwirtschaft im Jahr 2006
 - ❖ Anhaltende Besorgnis über globale finanzielle Ungleichgewichte
 - ❖ Länder wachsen mit 5,9 Prozent im Jahr 2006: im vierten Jahr des anhaltenden kräftigen Wirtschaftswachstums in mehr als zweieinhalb Jahrzehnten
 - ❖ Kräftige innere Ausgewogenheit in den Mitgliedsländern
- Intra-Handel und ausländische Direktinvestitionen Performance (FDI²) der IDB-Mitgliedsstaaten
 - ❖ Steigende Tendenz im innergemeinschaftlichen Handel von 11,4 Prozent im Jahr 2001 auf 13,6 Prozent im Jahr 2005
 - ❖ Major Sprung in die FDI-Ströme für die Länder von \$ 11,7 Milliarden im Jahr 2000 auf \$ 69,1 Milliarden im Jahr 2005 die 7,5 Prozent des gesamten weltweiten FDI
- Major Entwicklungsfragen

¹ Übernommen von www.isdb.org - Islamic Development Bank (Annual Reports – 2006/07)

² Foreign direct investment

- ❖ Net Ressourcen in den Mitgliedsländer betrugen \$ 82 Milliarden im Jahr 2005
- ❖ Quantensprung in neue ODA¹-Verpflichtungen in Höhe von \$ 55,3 Milliarden im Jahr 2005
- ❖ Fortschritte auf breiter Basis bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015 mit Ausnahme von südlicher Region der Sahara in Afrika
- ❖ Economic Empowerment der Armen durch Zugang zu Finanzdienstleistungen
- ❖ Enorme Möglichkeit für Entwicklung der Überweisungen

5.2.2. Makroökonomische Entwicklung – breit angelegte, weltweite Expansion

Die Weltausgabe stieg von 4,9 Prozent im Jahr 2005 auf 5,1 Prozent im Jahr 2006. Diese allgemeine Dynamik der globalen Tätigkeit wurde auf breiter Basis, wie die US-Wirtschaft ein Wachstum von 2,6 Prozent im Jahr 2005 auf 3,1 Prozent im Jahr 2006. Die EU-Länder sind um einen Prozentpunkt höher bei 2,8 Prozent im Jahr 2006 gestiegen, und die japanische Wirtschaft setzte seine Expansion auf 2,7 Prozent im Jahr 2006 mittlerweile Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wachstum bei 7,3 Prozent im Jahr 2006 ertragen haben, im Vergleich zu 7,4 Prozent im Jahr 2005.

Die Inflation in den entwickelten Volkswirtschaften stieg von 2,3 Prozent im Jahr 2005 auf 2,6 Prozent im Jahr 2006. Die Anzeichen der Schwellenländer scheinen von Inflationsdruck im Zusammenhang mit der Verringerung der Output-Lücke zu sein, wobei die anhaltend hohen Preise für das Wirtschaftswachstum nun fast beseitigt freie Kapazitäten in diesen Ländern haben. Inzwischen, verebbte der

¹ Official Development Assistance

Inflationsdruck in den Entwicklungsländern von 5,3 Prozent im Jahr 2005 auf 5,2 Prozent im Jahr 2006.

5.2.3. Verbesserte makroökonomische Leistung der IDB-Mitgliedsstaaten

Mit größerer Offenheit des Handels und der wachsenden internationalen Kapitalströme, ergibt sich die makroökonomische Leistung der Länder aus einem komplexen Inter-Spiel der staatlichen Politik, und aus nationalen und internationalen Entwicklungen.

5.2.4. Vier Jahre lang ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum

Während des vierjährigen Zeitraumes von 2003 bis 2006, Mitgliedsländer verzeichneten ein nachhaltiges Wachstum von mehr als 5,5 Prozent, ihr stärkstes Wachstum in mehr als zweieinhalb Jahrzehnten. Das Wirtschaftswachstum hat in den Mitgliedsländern als eine Gruppe, eine leichte Abschwächung von 6,2 Prozent im Jahr 2005 auf 5,9 Prozent im Jahr 2006 erfahren.

Doch die Unterschiede in Wirtschaftswachstum zwischen den Mitgliedsstaaten und den Entwicklungsländern, von etwa einem halben Prozentpunkt im Jahr 2002 auf 1,4 Prozentpunkte im Jahr 2006, werden immer stärker ausgeprägt. Daher ist es wichtig für die Mitgliedsstaaten, eine neue Generation von Reformen und Maßnahmen umzusetzen, die zum überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Wachstum führen wird.

5.2.5. Aufkommender Inflationsdruck

Im Gegensatz zu den relativ stabilen Inflationserwartungen und Bedingungen in den Entwicklungsländern, fangen IDB-Länder als Gruppe auf eine Wiederbelebung des Inflationsdrucks an (Diagramm

3). Die Inflation in den Mitgliedsländern stieg leicht von 8,1 Prozent im Jahr 2005 auf 8,5 Prozent im Jahr 2006. Im Fall der LDMCs¹ lag die Inflation 9,1 Prozent im Jahr 2005 und dann ging sie auf 8,1 Prozent im Jahr 2006. Zwischen 1993 und 2006, verblieb die Inflation in den Mitgliedsländern, nach wie vor, höher als in den Entwicklungsländern im Durchschnitt um 6 Prozentpunkte.

Das Wachstum der engen Geldmenge in den Ländern erhöhte sich von 18,4 Prozent im Jahr 2004 auf 21,1 Prozent im Jahr 2005. Doch aufgrund der Straffung der Geldpolitik durch eine Mehrheit der Länder, erhöhte sich das Wachstum der breiten Geldmenge nur leicht von 17,2 Prozent im Jahr 2004 auf 18 Prozent im Jahr 2005. Ein Anlass zur Sorge ist, dass es achtzehn Länder gibt, wo das Wachstum des breiten Leistungsverhältnisses den Durchschnitt im Jahr 2005, darunter sechs Ländern in denen das Wachstum 30 Prozent, übertroffen hat.

5.2.6. Wichtige Fragen und Entwicklungen, die wirtschaftliche Perspektiven der Mitgliedsstaaten beeinträchtigen

IDB-Mitgliedsstaaten müssen die langfristigen Probleme und Entwicklungen, die sich auf ihre Fähigkeit zur Bewältigung der Herausforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und sozialen Fortschritt beziehen, wahrnehmen. Neben der gezielten Unterstützung der internationalen Entwicklung auf Programme zur Armutsbekämpfung, sind Reformen in diesen beiden Bereichen dringend erforderlich. Sie sollten Möglichkeiten und Mittel den Armen bieten und sie zu einem besseren Leben auf eine längerfristige und nachhaltige Grundlage führen.

Die Global Entwicklungsfinanzierung fließt Höchststand im Jahr 2005. Netto-Kapitalströme aus offiziellen und privaten Quellen sind um 13 Prozent von \$ 418 Milliarden im Jahr 2004 auf \$ 472 Milliarden im Jahr 2005 gestiegen. Während das offizielle Netto-Darlehen (Beihilfe

¹ Least developed member countries

+ Schulden) negativ war, sind Netto-Ströme von privatem Kapital in die Entwicklungsländer für das dritte Jahr in Folge weiter gewachsen. Sie erreichten \$ 491 Milliarden im Jahr 2005. Ein Großteil davon war für Länder mit mittlerem Einkommen bestimmt. Im Gegensatz dazu, haben viele Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere die südliche Region der Sahara in Afrika, noch wenig oder gar keinen Zugang zu dem internationalen privaten Kapital, und stattdessen hängen weitgehend von offizieller Finanzierung, von bilateralen und multilateralen Gläubigern zur Unterstützung ihrer Entwicklung ab.

Strömungen der Übersendung sind wichtig geworden, da sie sich schneller als private Kapitalströme und die offizielle Entwicklungshilfe (ODA) in den letzten zehn Jahren entwickelt haben. Im Jahr 2005, werden Strömungen der Übersendung voraussichtlich über \$ 233 Milliarden weltweit haben, von denen die Entwicklungsländer \$ 167 Milliarden erhalten.

Net ODA stieg um einen Eintrag von \$ 27 Milliarden im Jahr 2005 und erreichte 106,5 Mrd. \$, fast 0,33 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) in den Geberländern. Über zwei Drittel der ODA-Erhöhung wird durch Schuldenerlass gewährt, die den Irak (fast \$ 14 Mrd.) und Nigeria (ca. 5 Mrd. US-Dollar) versorgt. Der Anteil des Schuldenerlasses in ODA ist von durchschnittlich 3,7 Prozent in den 1990er Jahren auf 6,6 Prozent im Zeitraum 2002-2004 gestiegen, und wurde von einem starken Anstieg auf 22 Prozent im Jahr 2005 gefolgt. Dies zeigt, dass die Geber ihre Ressourcen aus konzessionären Darlehen auf Zuschüsse verschoben haben, mit dem Ziel, den Anstieg der Schuldenlast von den Empfängern der Hilfe zu begrenzen und damit eine Wiederholung der Kreditvergabe- und Schuldenerlass-Zyklen, die in den letzten Jahrzehnten aufgetreten ist, zu verhindern. Konzessionäre Darlehen sind durch bilaterale Geber durchschnittlich nahe Null in den letzten fünf Jahren (2001-2005), in der Erwägung, dass in den frühen 90er Jahren neue Kredite Rückzahlungen von über 6 Milliarden US-Dollar im Durchschnitt überschritten haben.

5.2.7. Förderung der Wirtschaftsentwicklung

Trotz der starken wirtschaftlichen Leistung, sind gewaltige Herausforderungen, nach wie vor, auf dem Weg zu nachhaltigem Wachstum in den Mitgliedsländern geblieben und sie haben größere Chancen für die Menschen zur Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sichergestellt. Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik auf nationaler Ebene, genauso wie gezielte Entwicklungshilfe. Die IDB-Gruppe und ihre Entwicklung, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, wurden in enger Zusammenarbeit zur Verbesserung der Gestaltung, Bereitstellung und Wirksamkeit ihrer Hilfe gestellt. Daher festigt die IDB-Gruppe weiterhin den Schwerpunkt zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsländern durch Entwicklungshilfe.

Eine wichtige neue Initiative, die von der IDB im Jahr 2006 implementiert wurde, im Anschluss an die Entscheidung der Dritten außerordentlichen Sitzung des OIC-Gipfel, war die Einrichtung einer speziellen Fazilität für die Bekämpfung der Armut in den Mitgliedsländern. Der strategische Plan hat, unter anderem, die menschliche Entwicklung, die Entwicklung der Infrastruktur, die landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit als vorrangige Bereiche der Intervention in den Mitgliedsländern identifiziert.

Im Plan steht:

IDB Establishes a Fund to Fight Poverty in Member Countries¹

*The Third Extraordinary Session of the OIC Summit held in Makkah, Saudi Arabia, in late 1426H (2005) adopted a “**Ten-Year Program of Action to Meet the Challenges Facing the Ummah in the 21st Century**”. The Summit emphasized the need to mobilize resources from within the OIC membership to implement the Program. One of*

¹ www.isdb.org - Islamic Development Bank (Annual Reports – 2006/07), S.30

the major tools underpinning the implementation of the Program was the Summit's decision to set up a special fund within the IDB, as a clear expression of solidarity to help combat poverty; address institutional and productive capacity bottlenecks; and eradicate illiteracy, diseases and epidemics in OIC member countries—particularly in Africa. The establishment of this Fund was subsequently formalized at the 31st Annual Meeting of the IDB Board of Governors held in Kuwait in May 2006.

The Fund's targeted principal amount is \$10 billion. Saudi Arabia and Kuwait have pledged initial contributions of \$1 billion and \$300 million, respectively, in addition to contributions from a further 20 member countries so far (end of March 2007). Some of the unique features of the Fund include the following:

- Being established on the basis of voluntary contributions by all member countries irrespective of their status in the development ladder (relatively richer countries are expected to contribute more).*
- The Fund is a demonstration of the spirit of solidarity, “brotherhood” and South-South cooperation by IDB membership.*
- It will tap into the non-conventional resources of Zakat and Awqaf¹ to help fight poverty. To further enhance its catalytic role, the Fund will also attract resources from the private sector and Islamic banks.*
- Many of the interventions will be at the community-level, necessitating a close working relationship with civil society organizations.*
- The type of interventions will be dictated by a country's special needs and circumstances, in addition to the ongoing Poverty Reduction Strategy Papers (PRSPs).*
- Taking into account the Islamic nature of IDB operations, the Fund will work according to the Islamic understanding of poverty, wherein the notion of well-being is inclusive of a healthy, comfortable and productive life. Stemming from these Islamic values and ethos, the*

¹ *Waqf* (Pl. *Awqaf*) ist eine soziale und religiöse Institution, die eine wichtige Rolle im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Islamischen Welt spielt.

Fund assistance will address all dimensions and forms of poverty, including lack of opportunities, capacities, security and empowerment.

The Fund is expected to be launched on the occasion of the 32nd Annual Meeting of the IDB Board of Governors to be held in Dakar, Senegal, in May 2007.

5.2.8. Erste Wasserkraft der öffentlich-privaten Partnerschaft in Pakistan

Im Jahr 2006, hat die IDB die Finanzierung ihres Debüt BOOT-s (build-operate-own-transfer) für ein Wasserkraft-Projekt abgeschlossen. Mit dem Sitz in Pakistan, ist das Projekt, das so genannte New Bong Escape Wasserkraft-Projekt, mit Kosten von \$ 150 Millionen abgeschätzt. Die Entwicklung der Wasserkraft wird durch die Regierung von Pakistan gefördert und sie gilt für die Sicherheit der Energieversorgung als entscheidend. Sie sollte Strom billiger erzeugen, vor allem mit dem Hintergrund der rasch steigenden Preise des Kohlenwasserstoffs. Das Projekt ist eine 80-Megawatt-run-of-the-River-Anlage, das sich hinter dem Damm auf der Mangla Jhelum-Fluss in Azad Jammu und Kaschmir befindet. Das Low-Head-Wasserkraftprojekt ist umweltfreundlich und beinhaltet keine Umsiedlung oder Vertreibung. Der Strom wird mit dem öffentlichen Netz verbunden und wird an die Belastung des Zentrums in der Nähe geliefert. Die Erzeugung von Strom wird voraussichtlich bis Anfang 2009 starten.

Das Projekt ist ein Joint Venture zwischen Pakistan's Laraib Energy Limited und Ranhill aus Malaysia Berhad. Das Projekt, das auf einer BOOT-Grundlage ausgebaut wird, wird an die Regierung von Azad Jammu und Kaschmir am Ende der 25-jährigen Konzession zum Nennwert übertragen. Die Finanzierung beruht auf einer Non-Recourse Basis, und dies bedeutet, dass es keine staatlichen Bürgschaften für Darlehen gibt.

5.2.9. Bau der Süd-West-Sumatra Java Gas-Pipeline in Indonesien

Das rasche Wachstum der indonesischen Wirtschaft hat die Nachfrage nach Energie, einschließlich Öl und Gas, ermittelt. Dies hat wiederum die indonesische Regierung zur Entwicklung neuer Öl- und Gasfelder und die damit verbundenen Vertriebssysteme geführt. Eines davon ist das Süd-West-Sumatra Java Gas-Pipeline-Projekt. Dieses Projekt umfasst den Bau einer 660 km langen Gas-Pipeline zwischen Süd-Sumatra, die große Gasreserven hat, aber begrenzten lokalen Verbrauch, und West-Java, die begrenzte Gasreserven hat, aber der größte Markt für die Gas-Verbraucher ist. Das Projekt, mit Kosten von rund \$ 628 Millionen abgeschätzt, wird von Perusahaan Gas Negara (PGN), dem nationalen Gasunternehmen Indonesiens, gesponsert. Es wird, in erster Linie, mit Mitteln von einem Konsortium von multilateralen und internationalen Banken finanziert, inklusive der IDB, AsDB (Asian Development Bank), KfW (German bilateral Aid Agency) und ING (Dutch Commercial Bank). Die IDB versorgt \$ 65 Mio. in Leasing-Finanzierung für den Erwerb und den Bau eines Landwärtsanteils von rund 100 km von dieser Gas-Pipeline, die knapp über 10 Prozent der Gesamtkosten des Projekts darstellt. Die AsDB versorgt \$ 75 Millionen in Fremdfinanzierung, während die KfW und ING \$ 35 Millionen und \$ 50 Millionen beistellen.

5.2.10. Nachhaltiger Zugang zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Finanzierung des Wassers ist historisch für über 15 Prozent der IDB Aggregat Projektfinanzierungszulassungen angesehen. Die IDB hat rund 2,5 Milliarden Dollar zur Unterstützung der 45 Länder durch etwa 250 Wasser-Projekte im Wert von über \$ 10 Milliarden versorgt. Von dieser Aufteilung, diente 60 Prozent der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, während 35 Prozent der Bewässerung und 5 Prozent den Wasserkraft-Projekten gewidmet wurde. Rund 20.000

Wasser-Punkte versorgten die ländlichen Gemeinden in Afrika. Die IDB ist auch in der Lobbyarbeit und in den politischen Aktivitäten in diesem Bereich an den regionalen und globalen Wasser-Foren und Think-Tanks sehr beteiligt, wie der World Water Forum (WWF), der World Water Council (WWC) und die Global Water Partnership (GWP). Sie ist auch ein Gründungsmitglied der neu gegründeten Arabic Water Council (AWC) und ein Partner der COMSTECH Inter-Islamic Network in Water Resources Development and Management (INWRDAM) und des African Minister Council on Water (AMCOW). Trotz des wachsenden Bedarfs an Investitionen in die Wasser-Infrastruktur-Dienstleistungen in den Ländern, ist die Nachfrage nach IDB-Finanzierung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgungsprojekte im Jahr 2006 mit einem Gesamtumfang von ID29 Mio. (\$ 42 Mio.) zurückgegangen, im Vergleich zu ID164 Mio. (\$ 239 Millionen) im Jahr 2005.

5.2.11. Schwerpunkt auf Ausbildung

Die IDB-Intervention diente im sozialen Bereich Bildungs-, Gesundheits- und Wiederaufbauprojekte in Indonesien und Pakistan. Die Ausbildung zog ID127 Mio. (\$ 186 Millionen) an sich, rund die Hälfte der gesamten Zuordnung zu dem sozialen Sektor in Höhe von ID252 Mio. (\$ 365 Millionen). Ein Betrag in Höhe von ID97 Mio. (\$ 142 Millionen), oder 75 Prozent, diente den Bau von tertiären Bildungseinrichtungen in Indonesien, dem Libanon und Tunesien. Historisch gesehen, stellte die Unterstützung der IDB im Bildungsbereich rund 10 Prozent ihrer gesamten Zulassungen für Projektfinanzierung mit 1,6 Milliarden US-Dollar dar. Doch in den letzten Jahren nahm ein stärkeres Engagement in diesem Sektor zu, das inzwischen 15 Prozent der IDB aktives Portfolio-Management mit \$ 985 Millionen repräsentiert. Außerdem hat die IDB 300 Millionen US-Dollar über einen Zeitraum von fünf Jahren auf dem Weg zur Umsetzung des zweisprachigen Education-Programms, in Partnerschaft mit der UNESCO, den am wenigsten entwickelten

Ländern (LDMCs) in Afrika zugewiesen, um die Schulbesuchsquote zu fördern. Darüber hinaus hat die IDB, in den letzten vier Jahren, \$ 390 Mio. für die Finanzierung von 44 Wissenschaften und Technologien weitergegeben. Sie hat auch die Finanzierung in Höhe von \$ 29 Mio. seit 1996 für ein bahnbrechendes Programm bekannt als das Internationale Zentrum für Landwirtschaft Biosaline (ICBA) bereitgestellt. Das Zentrum, das zur Nutzung der salzhaltigen Wasserressourcen für die landwirtschaftliche Produktion dient, wurde von der IDB etabliert.

5.2.12. Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Ausbildung

Im Jahr 2006, erhielt der Gesundheitsbereich eine Zuweisung in Höhe von ID51 Mio. (\$ 75 Millionen), die unter anderem den Bau von drei Krankenhäusern in Indonesien, Jordanien und dem Senegal bedeckt. Die IDB hat ein Anti-Malaria-Programm, in Zusammenarbeit mit der WHO und der Internationalen Föderation des Roten Kreuz und Rothalbmondgesellschaften (IFRCRCS), für ihre Länder in Afrika, entworfen. Diese Initiative ist Teil des so genannten "Quick-Wins"-Programms der IDB-Vision, und sie ist ein Konzept für ihre langfristigen Ziele. Ebenso ist sie auch up-scaling ihr *Blindness Control Programme* in den afrikanischen Ländern, nach dem Erfolg ihrer kleinen Kampagnen in Burkina Faso, Tschad, Dschibuti, Mali und Niger.

IDB Support for "Vision 2020 - The Right to Sight" in Africa¹

More than 37 million people worldwide are blind. Every year, an additional 1-2 million persons go blind. Around 75 percent of this blindness is treatable and/or preventable and 90 percent of blind people actually live in the poorest parts of the developing world. If no

¹ www.isdb.org - Islamic Development Bank (Annual Reports – 2006/07), S.35

action is taken to remedy this situation, the number of blind people could reach 75 million by 2020. In 1999, to address this global problem, the World Health Organisation, in partnership with the International Agency for the Prevention of Blindness, launched a global initiative known as "Vision 2020—The Right to Sight". The objective of this initiative is to eliminate avoidable blindness by the year 2020. A number of public and private organizations from IDB member countries are taking part in this global effort, including Nadi Al-Bassar, a Tunisian NGO dedicated, *inter alia*, to preventing and treating blindness in Tunisia and developing countries, particularly in Sub-Saharan Africa.

In 2002, Nadi Al-Bassar requested the IDB to participate in the financing of blindness control campaigns in some African member countries, where cataract is the leading cause of blindness, and ophthalmologists and trained eye medical staff are in short supply. This partnership between the IDB and Nadi Al-Bassar have yielded, to date, seven blindness control campaigns in five IDB member countries, namely, Burkina Faso, Chad, Djibouti, Mali and Niger. In addition to performing medical examination and treatment, including surgery, the programme also provides capacity development and training to local medical staff to ensure the sustainability of the programme.

How does the programme work? The IDB funds the fielding out to the concerned member countries of the blindness control campaign team, which normally consists of 8-10 medical specialists, all of whom are members of the Nadi Al-Bassar NGO. This team would normally perform around 300 to 400 cataract operations in a week free of charge. The members of the team, who are all volunteers, would also provide training to the local ophthalmologists and paramedical staff in the various procedures related to cataract surgery, preparation of patients, equipment operation and maintenance.

What did the programme achieve? Between 2002 and 2006, the IDB provided around \$280,000 of assistance. During this period as many as 10,791 patients were examined in five countries; 2,335 patients,

who suffered from cataract and were blind or partially blind, recovered their sight after surgery; 35 local medical technicians and ophthalmologists received training in their respective countries, and 8 ophthalmologists were sent on training abroad.

6. Zeit für Introspektion und Reform¹

Die Islamic Development Bank kann auf viele Erfolge stolz sein. Sie hat sich bemerkenswert entwickelt, seit sie 1975 gegründet war. Es war einmal eine Bank. Jetzt ist sie eine Gruppe. Die Mitgliedschaft hat sich zweieinhalb Mal, von den ursprünglichen 22 Ländern auf 56 Länder, vergrößert. Es gibt jetzt mehr als 300 islamische Finanzinstitute rund um die Welt.

Die Bank hat viele effektive Maßnahmen und Programme umgesetzt. Die Aussichten für weitere Verbesserungen sind zu prüfen. Es gibt auch Bereiche, in denen die IDB nicht in der Lage sein würde, einen signifikanten Unterschied zu machen. In diesen Fällen, muss es eine Bereitschaft zur Überprüfung der Politik und der Institut-Reform geben.

6.1. Die Herausforderung des Erzielens der gesunden Entwicklung des Menschen

Bedeutende Fortschritte sind in der Entwicklung der Menschen in der gesamten muslimischen Welt aufgetreten, außer in Ländern südlich der Sahara seit 1985. Muslimische Minderheiten in den entwickelten Ländern genießen auch relativ hohe menschliche Entwicklungen. Von 57 OIC-Mitgliedsstaaten, sind 17 oder fast ein Drittel davon, in der niedrigen Kategorie der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) Index. Tatsächlich sind die sechs am wenigsten entwickelten Länder in der Welt muslimische Länder. Es gibt Millionen von Armen in der muslimischen Welt. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung, in mindestens

¹ Übernommen von Islamic Development Bank: *A Vision For Human Dignity - Report*, März 2006.

einem Viertel der OIC-Mitgliedsländer, leben unterhalb der Armutsgrenze. Gesundheit ist ein ernstes Problem in vielen muslimischen Ländern. Vor allem, in der Sub-Sahara-Region, ganze Gesellschaften, muslimische sowie nicht-muslimische, werden durch HIV/AIDS, Malaria, Tuberkulose und andere lebensbedrohliche Krankheiten dezimiert.

Die schwache Entwicklung der Menschen in verschiedenen Teilen der islamischen Welt passiert aufgrund vieler Faktoren. Einige davon sind:

- Geschichte (einschließlich der Kolonisation und Ausnutzung der gesamten muslimischen Welt durch westliche Mächte);
- geographische Lage (die ärmsten muslimischen Länder und Gemeinden befinden sich in Afrika, südlich der Sahara, wo sie hohe Entwicklungsdefizite mit nicht-muslimischen Ländern teilen);
- schwache wirtschaftliche Entwicklung;
- kulturelle Traditionen.

6.2. Verbesserung der IDB-Strategien

Die Bank ist aufgefordert, die folgenden wichtigen Veränderungen und Reformen zu beachten:

- IDB sollte den Prozess durch Annahme der neuen Vision und Mission anfangen;
- die Mitgliedschaft in IDB sollte automatisch Mitgliedsland für Dienstleistungen durch die Tochtergesellschaften berechtigen;
- Es sollte eine Quanten-Erhöhung, mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung des Menschen, geben, wobei Priorität für die Erreichung der Ziele, die im Zusammenhang mit Armut, Gesundheit, Bildung und Bemächtigung der Frauen stehen, erhalten würde;

- IDBs institutionelle Kapazitäten, die mehr Aufmerksamkeit für die Entwicklung der Strategien der Länder erregen, sollten auch deutlich verstärkt werden;
- IDBs Forschungs- und Ausbildungsstätte, die derzeit in der Form des IDB Forschungs- und Ausbildungsinstituts (IRTI) sind, sollten aktualisiert werden;
- Eine starke *Public Affairs Office* sollte in IDB innerhalb eines Jahres gegründet werden, um kritische Informationen, Medien und Werbung zu managen. Ein solches Amt ist, wegen verschiedenen Tätigkeiten einer multilateralen Institution wie IDB, sehr wichtig;
- IDB kann für Mitgliedsländer mehr zugänglich sein und eine bessere Leistungsfähigkeit haben, wenn es eine stärkere Dezentralisierung der Behörde und Entscheidungsprozesse in der Organisation gibt;
- IDB sollte sich in eine Wissensbank transformieren (d.h. die Kapazität des Wissens der IDB menschlichen Ressourcen sollte bereichert werden;
- die Bibliothek der Bank sollte aktualisiert werden;
- das Managementsystem sollte weniger hierarchisch und mehr dezentralisiert sein, und noch dazu, bessere Vernetzung zwischen den verschiedenen Mitarbeitern haben etc.

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit bestand darin, eine ausführliche Beschreibung des islamischen Bankwesens zu verschaffen. Erstens wurde die islamische Rechtsauffassung vorgestellt, mit ihren primären und sekundären Rechtsquellen und mit einigen wirtschaftspolitisch bedeutsamen Rechten, und zweitens wurde das Zinsverbot im Islam sorgfältig ausgearbeitet.

Einer der wichtigen Punkte dieser Arbeit war die Verdeutlichung der Funktionen und der Nützlichkeiten des islamischen Bankwesens. Es wurden alle Anstrengungen unternommen um verschiedene Arten des Einlagengeschäfts, sowie verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, die im islamischen Bankwesen heute bekannt sind, klar und deutlich zu erläutern. Diese Arten, bzw. Möglichkeiten wurden in mehrere Untergruppen eingeteilt.

In dem abschließenden Kapitel wurden sowohl Islamische Wirtschaftsgemeinschaft als auch OIC (Organisation of the Islamic Conference) Mitgliedsstaaten vorgestellt. Sehr wichtige Rolle spielt dabei die Islamische Entwicklungsbank (IDB) mit ihren unterschiedlichen Strategien und Verfahren, und mit ihrer wirtschaftlichen Leistung, die sich auf der Entwicklung der Mitgliedsstaaten bezieht.

Literaturverzeichnis

- Al-Buhārī: *Sahīh*, Islamische Bibliothek Düsseldorf 2008
- As-Sadr, S. M. B.: *Iqtisāduna*, 1982, Vol. 2, Part 2
- Ayub, M.: *Understanding Islamic Finance*, John Wiley and Sons 2008
- Badran, H.: *Sozio-kulturelle Aspekte der Wirtschaftsbeziehungen im arabischen Raum*, Linz 1995
- Baihaqī: *Sunan*
- Bälz, K.R.: *Versicherungsvertragsrecht in den Arabischen Staaten*, Verlag Versicherungswirtschaft 1997
- Behesti, S. M. H.: *Islamische Wirtschaft I*, 1984-85
- Bubenheim, A. F. & Elyas, N.: *Der edle Qurʾān*, König-Fahd-Komplex in al-Madina
- Cihan, I.: *Kapitalmarktprodukte nach islamischem Recht*, GRIN Verlag 2007
- Denffer, A. V.: *Der Koran. Die heilige Schrift des Islams in deutscher Übertragung*, München 2000
- Fikentscher, W.: *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung: Band 1: Frühe und religiöse Rechte*, Mohr Siebeck 1977
- Gälli, A. & Al-Kazaz, A.: *Der arabische Bankensektor*. München 1986
- Ghadban, R.: *Tariq Ramadan und die Islamisierung Europas*, Verlag Hans Schiler 2006
- Ghaussy, A. G.: *Das Wirtschaftsdenken im Islam*, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart 1986
- Grahammer, M.: *Islamische Banken*, Fachverlag Wien 1993
- Häberle, P.: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, J. C. B. Mohr Tübingen 1987
- Hadzic, F.: *Islamic Banking and Economic Development*, BWL-Fakultät Sarajewo, Bosnien und Herzegowina 2005
- Hadzic, F. & Stulanovic, M.: *Basis of Islamic Economy and Finance (Through the Sources of Sharia Law)*, Bihac, Bosnien und Herzegowina, 2007
- Halebic, J.: *O kamati*, Znakovi vremena, Naucno-istrzivacki institut «IBN-SINA», Sarajevo, No. 12/2001
- Henning, M.: *Der Koran*, MSV Verlag Köln 2003
- Hughes, T.P.: *Lexikon des Islam*, Orbis Verlag München 2000
- Ibn 'Abidin: *Redd al-muhtar*
- Ibn al-Humām: *Feth al-Qadir*
- Ibn Qudama: *al-Muğni*, Beirut 1972
- Karadöl, I.: *Islamic Banking – alternatives Bankensystem*, Grin Verlag, Köln 2008

- Karaman, H.: *Mukayeseli Islam Hukuku*, Band II
- Lohlker, R.: *Das islamische Recht im Wandel: Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart*, Münster, New York, München, Berlin, 1999
- Mahlknecht, M.: *Islamic Finance: Einführung in Theorie und Praxis*, Wiley-VCH 2008
- Maurer, B.: *Mutual Life, Limited*, Princeton University Press 2005
- Nagel, T.: *Mohammed: Leben und Legende*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008
- Nienhaus, V.: *Islam und moderne Wirtschaft*, Verlag Styria Graz 1982
- Pervez, A.: *Islamic finance in Arab Law – Quarterly*, Nov., 1990
- Ramadan: *Das islamische Recht*, a. a. O.
- Saeed, A.: *Islamic Banking and Interest: A Study of the Prohibition of Riba and Its Contemporary Interpretation*, BRILL 1999
- Schulze, R.: *Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert*, C.H. Beck 2003
- Schuster, L.: *Die gesellschaftliche Verantwortung der Banken*, Schmidt Verlag GmbH 1997
- Shahba, M. A.: *Hilul li-masakil ar-riba*, Kairo 1989
- Steffens, T.: *Islamic Finance*, GRIN Verlag 2008
- Tamer, S.: *The Islamic Financial System*, Frankfurt am Main 2005
- Thanevi, E.: *Imdad al-fetava*
- Trappe, J. & Meyer-Reumann, R.: *Scharia Recht*, 1990
- Usmani, Muhammad Taqi: *An Introduction to Islamic Finance*, Idaratul ma'arif, Karachi 1998
- Vogel, F.E. & Hayes, S.L.: *Islamic Law and Finance: Religion, Risk and Return*, BRILL 1998
- Watt, W. M. & Welch, A. T.: *Der Islam*, Bd. 1, Stuttgart 1980
- Werner E., Steinbach U., Laut R.: *Der Islam in der Gegenwart*, C.H.Beck Verlag
- Wilson, R.: *Islamic Finance*, Pearson Professional Limited, London, 1997
- Zanğani, A. A.: *Eigentum in der islamische Wirtschaft*, 1985

Lebenslauf

Persönliche Daten

Vor- und Zuname: Tamara Tabakovic
Adresse: Gemeindeaug. 25/1/34
A-1220 Wien
Email: a0406580@unet.univie.ac.at

Geburtsdatum: 07. Mai 1985
Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch
Familienstand: verheiratet mit Mag. Ajdin Halilovic
Eltern: Mag. Mira Tabakovic; Mag. Fadil Tabakovic

Schulausbildung

2000-2004 Gymnasium in Brcko, Bosnien und Herzegowina

2004 Reifeprüfung in Brcko, Bosnien und Herzegowina

Seit 2004 Diplomstudium Arabistik in Wien

Seit 2006 Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaftslehre in Wien